

# Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden

**Nr. 3-2026**

23. April 2026

## Impressum

### **Herausgeberin:**

Technische Universität Dresden  
Die Rektorin  
Prof. Dr. Ursula M. Staudinger  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
E-Mail: [rektorin@tu-dresden.de](mailto:rektorin@tu-dresden.de)

### **Redaktion:**

Sachgebiet Justitiariat  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
E-Mail: [justitiariat@tu-dresden.de](mailto:justitiariat@tu-dresden.de)

Tel.: +49 351 463-0

↗ [tud.de](http://tud.de)

# Inhalt

<b>Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz (Eignungsfeststellungsordnung Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz) vom 18. März 2026.....</b>	<b>1</b>
<b>Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics) vom 18. März 2026.....</b>	<b>6</b>
<b>Verlängerung der Anerkennung des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An Institut der TU Dresden vom 9. Dezember 2025.....</b>	<b>13</b>
<b>Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der TU Dresden (FIS-Ordnung) vom 24. März 2026.....</b>	<b>14</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 1. April 2026.....</b>	<b>20</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 1. April 2026.....</b>	<b>22</b>
<b>Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung vom 1. April 2026.....</b>	<b>24</b>
<b>Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung vom 1. April 2026 .....</b>	<b>28</b>
<b>Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics (Eignungsfeststellungsordnung Geoinformatics) vom 10. April 2026.....</b>	<b>48</b>
<b>Ordnung zur Kooptierung von Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (KooptO) vom 8. April 2026 .....</b>	<b>53</b>
<b>Berichtigung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Responsible Electronics in the Climate Change Era (REC<sup>2</sup>) vom 17. April 2026.....</b>	<b>60</b>
<b>Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaften vom 8. April 2026.....</b>	<b>61</b>
<b>Ergebnisse Universitätswahlen 2025 vom 16. Dezember 2025.....</b>	<b>62</b>

<b>Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity</b> vom 13. April 2026.....	79
<b>Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity</b> vom 13. April 2026.....	81

# **Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz (Eignungsfeststellungsordnung Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz)**

Vom 18. März 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Außerkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz wird jede Bewerberin oder jeder Bewerber zugelassen, die bzw. der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für das Masterstudium Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Umweltwissenschaften, Hydrowissenschaften, Ingenieurwissenschaften oder einen anderen Hochschulabschluss eines fachverwandten Studiengangs mit vergleichbaren Kenntnissen nachweist,
2. über Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus einer oder einem Prüfungsausschussvorsitzenden, einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Umweltwissenschaften  
Institut für Abfall- und Kreislaufwirtschaft  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
Germany
  - b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
International Office  
Helmholtzstraße 10  
01069 Dresden  
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
  3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular für den konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz,
2. tabellarische Aufstellung des Bildungsweges,
3. halbseitige Motivationsschreiben,
4. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses in deutscher oder englischer Sprache gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
5. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen sowie
6. Kopie des Nachweises ausreichender Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 wie zum Beispiel:
  - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife bei Belegung der Fremdsprache Englisch von Klassenstufe 5 bis 12,
  - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
  - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL (72) oder IELTS (5,5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 3 liegt dann vor, wenn folgende Nachweis fundierter Kenntnisse durch abgeschlossene Module erbracht wurden:

1. mindestens 30 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Mathematik, Statistik, Physik, Chemie und Hydrochemie, Physikalische Chemie, Organische Chemie, Biochemie oder Biologie und
2. mindestens 50 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu: Abfallwirtschaft, Altlasten, Altlasterkundung und -bewertung, Grundwasser- und Bodensanierung, Umweltplanung, Ressourcenerwirtschaft, Abfalltechnik oder Verwertungstechnologie und
3. mindestens 35 Leistungspunkte aus Lehrangeboten zu weiteren ingenieurwissenschaftlichen Grundlagen (Bodenkunde, Grundwasserleiter, Hydrologie, Wasserbewirtschaftung, Wasserversorgung, Abwassersysteme, Industrieressourcenwirtschaft oder Betriebswirtschaftliche Grundlagen für Ingenieurwissenschaften).

Hierbei ist es möglich, dass für eines dieser drei Gebiete in § 5 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 die Voraussetzung nicht vollständig erfüllt ist.

(2) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, erhält sie oder er für das Wintersemester bis spätestens 15. August und für das Sommersemester bis spätestens 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office der Technischen Universität Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Kreislaufwirtschaft und Ressourceneffizienz.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

**§ 7**  
**Außerkräftreten**

Die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung im konsekutiven Masterstudien-  
gang Abfallwirtschaft und Altlasten (Eignungsfeststellungsordnung Abfallwirtschaft und Altlas-  
ten) vom 13. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 02/2025 vom  
24. März 2025, S. 5) tritt damit außer Kraft.

**§ 8 Inkrafttreten**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtli-  
chen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachun-  
gen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 18. März 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# **Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics)**

Vom 18. März 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungstest
- § 7 Eignungsgespräch
- § 8 Eignungsbescheid
- § 9 Außerkrafttreten
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des Sächsischen Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics ist qualifiziert und damit zugangsberechtigt, wer

1. einen ersten in Deutschland anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen Abschluss einer staatlich anerkannten Berufsakademie auf einem ingenieurwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Bauingenieurwesen, Wirtschaftsingenieurwesen, Verkehrswirtschaft, Maschinenbau, Elektrotechnik oder Informatik, einem naturwissenschaftlichen Gebiet, insbesondere Physik, Mathematik, Geografie oder Geodäsie, in Verkehrswirtschaft oder einen anderen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit vergleichbaren Vorkenntnissen hat,
2. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 5 erbringt und
3. über sichere Englischkenntnisse auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verfügt.

## **§ 3 Zugangsausschuss**

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List" setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht in der Regel aus zwei Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 und über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4 Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung ist zusammen mit den formgebundenen Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation schriftlich an folgende Anschrift innerhalb folgender Fristen einzureichen:

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) wenn sie eine deutsche Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Fakultät Verkehrswissenschaften "Friedrich List"  
Zugangsausschuss Masterstudiengang Air Transport and Logistics  
Helmholtzstr. 10  
01069 Dresden
  - b) wenn sie eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, gilt folgende Anschrift:  
Technische Universität Dresden  
Sachgebiet 8.3 International Office  
Helmholtzstr. 10  
01069 Dresden  
Germany
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
  3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes, signiertes Antragsformular (Stand: laufendes Antragsjahr) zur Feststellung der besonderen Eignung für den Masterstudiengang Air Transport and Logistics,
2. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
3. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 Absatz 1 nachweisen,
4. Gegebenenfalls der Nachweis von praktischen Qualifikationen in Form offizieller Dokumente (Arbeitszeugnis, Tätigkeitsbeschreibung, Zertifikate oder ähnliches) gemäß § 5 Absatz 2,
5. der Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Das können sein:
  - a) Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau B2 oder höher,
  - b) Zeugnis der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife,
  - c) Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder
  - d) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL IBT (mind. 72) oder IELTS (5,0).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Je Bewerberin oder Bewerber wird nur die erste Bewerbung je Verfahrenszeitraum berücksichtigt.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer oder seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 liegt dann vor, wenn der gemäß Absatz 2 durchgeführte Eignungstest erfolgreich abgelegt und der Erwerb von mindestens sich inhaltlich nicht überschneidenden 40 Leistungspunkten (ECTS) aus den Fachbereichen Mathematik, Mechanik, Physik und Informatik nachgewiesen wird. Dabei sind

1. aus dem Fachbereich Mathematik mindestens 20 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus den Fächern Lineare Algebra, Analysis, Differentialgleichungen und Statistik,
2. aus dem Fachbereich Mechanik 10 Leistungspunkte nachzuweisen. Darin enthalten sind jeweils mindestens 5 Leistungspunkte aus den Fächern Statik und Kinematik.
3. aus dem Fachbereich Physik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.
4. aus dem Fachbereich Informatik mindestens 5 Leistungspunkte nachzuweisen.

(2) Können die in § 5 Absatz 1 angeführten Leistungspunkte nicht oder nur teilweise nachgewiesen werden, so kann diese fehlende Leistung durch eine erfolgreiche Teilnahme am Brückenkurs Air Transport and Logistics und durch eine der folgenden praktischen Qualifikationen kompensiert werden:

1. Berufserfahrung in Bereichen, die die Anforderungen im § 5 Absatz 1 kompensieren,
2. Pilotenschein (mindestens Privatpilotenlizenz) einhergehend mit Kenntnissen, die die Anforderungen nach § 5 Absatz 1 kompensieren.

(3) Die fachliche Eignung wird nach Sichtung der Unterlagen, ggf. über einen Eignungstest gemäß § 6 und ggf. über ein Eignungsgespräch gemäß § 7 festgestellt.

(4) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 und 3 erfüllt sind. Ergibt sich die besondere Eignung hiernach nicht bereits aus den Unterlagen der Bewerberin oder des Bewerbers, wird ein Eignungstest gemäß § 6 durchgeführt und gegebenenfalls durch ein Eignungsgespräch gemäß § 7 vor dem Zugangsausschuss ergänzt.

## **§ 6**

### **Eignungstest**

(1) Ziel des Eignungstests ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, dem erforderlichen Leistungsniveau entsprechen.

(2) Der Eignungstest erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Eignungstest erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungstestes. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt ist die Einladung anzunehmen oder ein Ausweichtermin zu erbitten, anderenfalls wird die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren beendet.

(4) Der Inhalt sowie Ergebnisse des Eignungstestes werden für den Zeitraum der Bewerbungsphase gespeichert. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungstest geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber den Eignungstest zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Macht aber die Bewerberin oder der Bewerber glaubhaft, wegen akuter Krankheit den festgesetzten Termin nicht in Anspruch nehmen zu können, so wird ihr oder ihm ein alternativer Termin angeboten.

(6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, den Eignungstest in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland den Eignungstest nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Der Eignungstest erfolgt online und wird zentral an bis zu drei Terminen im Bewerbungszeitraum durchgeführt.

## **§ 7 Eignungsgespräch**

(1) Ziel des Eignungsgespräches ist es, zu ermitteln, ob die gemäß § 5 Absatz 1 geforderten Kenntnisse, Fertigkeiten oder Fähigkeiten, welche Aufschluss über die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers geben, vorliegen.

(2) Das Eignungsgespräch erfolgt in thematisch einheitlich strukturierter Form und soll nicht länger als 20 Minuten dauern.

(3) Die Einladung zum Gespräch erfolgt rechtzeitig durch den Zugangsausschuss gemäß § 3, mindestens aber eine Woche vor dem Termin des Eignungsgespräches. Innerhalb von 5 Tagen nach Erhalt ist die Einladung anzunehmen oder ein Ausweichtermin zu erbitten, anderenfalls wird die Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren beendet.

(4) Über den wesentlichen Inhalt des Eignungsgespräches wird durch ein Mitglied des Zugangsausschusses ein Protokoll erstellt, das auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die Dauer sowie das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet. Die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers wird im Eignungsgespräch geprüft.

(5) Nimmt die Bewerberin oder der Bewerber das Eignungsgespräch zum festgesetzten Termin nicht wahr, hat sie oder er keinen Anspruch auf Einräumung eines Ausweichtermins. Macht aber eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen akuter Krankheit den festgesetzten Termin nicht in Anspruch nehmen zu können, so wird ihr oder ihm ein alternativer Termin angeboten.

(6) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Krankheit nicht in der Lage zu sein, das Eignungsgespräch in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(7) Macht eine Bewerberin oder ein Bewerber glaubhaft, aus dem Ausland das Eignungsgespräch nicht in der vorgesehenen Form ablegen zu können, so wird ihr oder ihm durch den Zugangsausschuss eine alternative Form zur Feststellung der Eignung angeboten.

(8) Das Eignungsgespräch wird in der Regel online durchgeführt.

## **§ 8** **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, sollte sie oder er nach Beendigung des Verfahrens bis zum 15. August des jeweiligen Jahres einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses erhalten. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsberechtigung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Ablehnungsbescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt beziehungsweise dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

## **§ 9** **Außerkräftreten**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Air Transport and Logistics (Eignungsfeststellungsordnung Air Transport and Logistics) vom 25. Februar 2025 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2025 vom 24. März 2025, S. 102) tritt hiermit außer Kraft.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 18. März 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Verlängerung der Anerkennung des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut der TU Dresden** (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 6/2013 vom 8. November 2013, S. 141, zuletzt geändert in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2021 vom 23. Februar 2021, S. 34)

Das Rektorat der TU Dresden hat in seiner Sitzung am 09.12.2025 beschlossen, den Status des Instituts für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS) als An-Institut der TU Dresden bis zum 11. August 2030 zu verlängern.

Kontaktadresse:

Institut für Dopinganalytik und Sportbiochemie Dresden (IDAS)  
Dresdner Straße 12  
01731 Kreischa  
<http://www.idas-kreischa.de/>

# **Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) an der TU Dresden (FIS-Ordnung)**

Vom 24. März 2026

Auf der Grundlage des § 15 Absatz 1 Satz 2 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31 Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat der Technische Universität Dresden in seiner Sitzung am 11. März 2026 nach Anhörung des Rektorates und der Bereiche und Fakultäten die nachstehende Ordnung beschlossen.

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Gegenstand der Ordnung
- § 2 Geltungsbereich
- § 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)
- § 4 Zwecke des FIS
- § 5 Datenverarbeitende Stellen
- § 6 Art und Umfang der Datenverarbeitung
- § 7 Leistungs- und Verhaltenskontrolle
- § 8 Fristen und Löschung personenbezogener Daten
- § 9 Außerkrafttreten
- § 10 Inkrafttreten

## **§ 1 Gegenstand der Ordnung**

Gegenstand der Ordnung ist der Betrieb eines Forschungsinformationssystems (FIS) und die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der Technischen Universität Dresden (TU Dresden), soweit diese zu Zwecken der Erfüllung der Aufgaben der Hochschule nach § 5 SächsHSG erforderlich und nicht abschließend durch andere Ordnungen der TU Dresden insbesondere durch die der Rahmenordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten (Rahmenordnung VpbD) geregelt ist.

## **§ 2 Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden gemäß § 50 SächsHSG bei Nutzung des von der TU Dresden bereitgestellten FIS (nachfolgend FIS-Nutzende). Dies betrifft insbesondere Forschende sowie Beschäftigte aus Technik und Verwaltung. Sofern Dritte das FIS der TU Dresden nutzen, finden die Bestimmungen dieser Ordnung entsprechend Anwendung.

## **§ 3 Das Forschungsinformationssystem (FIS)**

(1) Das FIS ist ein datenbankbasiertes Managementsystem der TU Dresden, in dem Kennzahlen zu Forschungsleistungen der wissenschaftlich tätigen Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden gemäß § 2 elektronisch erfasst und verarbeitet werden. Diese werden mit Datensätzen zu internen und externen Personen (wie beispielsweise Autorinnen und Autoren, Projektleitungen, Partner) sowie Struktureinheiten der TU Dresden und externen Einrichtungen verknüpft. Darüber hinaus können die im FIS verarbeiteten personenbezogenen Daten und Forschungsleistungen auf Wunsch der FIS-Nutzenden über ein direkt angeschlossenes Forschungsportal sowie über die Webseiten der TU Dresden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

(2) Forschungsleistungen, die im FIS erfasst werden können, sind Informationen über sichtbare Ergebnisse der Forschungstätigkeit sowie Informationen über die Aktivitäten und Vernetzung in der wissenschaftlichen Gemeinschaft. Für diese Daten ist das FIS das Leitsystem an der TU Dresden. Dazu zählen:

1. Publikationen, einschließlich publizierter Forschungsdatensätze sowie Herausgeberschaften,
2. Patente, einschließlich Patentanmeldungen,
3. Beteiligungen an Forschungsprojekten, finanziert durch die TU Dresden und Dritte,
4. Preise, Ehrungen, und Mitgliedschaften in wissenschaftlichen Gesellschaften beziehungsweise Vereinen,
5. Vorträge auf Konferenzen und Tagungen,
6. Forschungsaufenthalte an externen Forschungseinrichtungen,
7. Gastgeberschaften an der TU Dresden, insbesondere Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler,
8. Forschungsinfrastruktur, insbesondere wissenschaftliche Einrichtungen, Geräte, Ressourcen und Dienstleistungen, sowie
9. Betreuungen des wissenschaftlichen Nachwuchses, insbesondere betreute Abschlussarbeiten.

## **§ 4** **Zwecke des FIS**

(1) Die Datenverarbeitung im FIS erfolgt zur Erfüllung folgender gesetzlich festgelegter Aufgaben der TU Dresden:

1. zur Veröffentlichung von Forschungsergebnissen nach § 48 SächsHSG,
2. zur Qualitätssicherung nach §§ 9 und 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 SächsHSG (Evaluation der Forschung und Lehre),
3. zur Feststellung der Leistungen der Mitglieder und Angehörigen der TU Dresden nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 SächsHSG,
4. zur Erfüllung von Weisungsaufgaben oder Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 SächsHSG,
5. zur Entwicklungsplanung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 SächsHSG,
6. zur Hochschulplanung und -steuerung nach §§ 11 und 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 SächsHSG (Leistungsbewertungen für die hochschulinterne Mittelvergabe und Steuerung) sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 SächsHSG (Abschluss von Zielvereinbarungen),
7. zur Kontaktpflege mit ehemaligen Mitgliedern der Hochschule nach § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10 SächsHSG,
8. zur Bewertung und Durchsetzung des Gleichstellungsauftrages nach §§ 9 und 11 SächsHSG sowie § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 SächsHSG.

(2) Darüber hinaus verfolgt die TU Dresden mit dem Betrieb des FIS folgende eigene Zwecke:

1. Aufbau und Etablierung einer validierten Datenbasis von Forschungsinformationen,
2. Unterstützung der FIS-Nutzenden bei der Erfassung, Verwaltung und Aufbereitung ihrer Forschungsleistungen,
3. Gewährleistung von Kontrolle und Transparenz für FIS-Nutzende bei der Verarbeitung ihrer Forschungsinformationen,
4. Entlastung der FIS-Nutzenden bei der Forschungsberichterstattung,
5. Vermeidung redundanter Datenerhebung und Sicherstellung einer konsistenten Datenbasis für verschiedene Berichtsanlässe auf unterschiedlichsten Organisationsebenen und
6. Zusammenführung und Vernetzung von Forschungsaktivitäten für interne und externe Zielgruppen durch die Veröffentlichung ausgewählter Forschungsinformationen im Forschungsportal und den Webseiten der TU Dresden.

(3) Dem Betrieb des FIS liegt ein Sicherheitskonzept zu Grunde, welches folgende Anlagen enthält:

1. Betriebskonzept (Workflowkonzept),
2. Datenkatalog der verarbeiteten personenbezogenen Daten, die Datenbankfelder und Infotypen mit Zweckbestimmungen und Schutzbedarfsfeststellung,
3. Rechte- und Rollenkonzept (Dokumentation der Zugriffsrechte auf das FIS),
4. Systembeschreibung und Systemarchitektur (einschließlich der Übersicht von Schnittstellen zu anderen Systemen),
5. Datenschutz und Protokollierungskonzept einschließlich der Sicherheitsprüfung (Nachweis der getroffenen Schutzmaßnahmen) nach BSI-Standard,
6. Support- und Schulungskonzept und
7. Berichtskonzept.

(4) Für den Betrieb des FIS ist das Sicherheitskonzept einschließlich aller Anlagen mit den zuständigen Stellen, insbesondere der Informationssicherheit und dem Personalrat, fortwährend abzustimmen.

## **§ 5**

### **Datenverarbeitende Stellen**

(1) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben FIS-Nutzende sowie die von ihnen beauftragten Personen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte- und Rollenkonzept Basiszugriff als Einzelnutzende auf das FIS.

(2) Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten haben gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Rechte-und-Rollenkonzept insbesondere folgende datenverarbeitenden Stellen, die mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind, mit erweiterten Rechten Zugriff auf das FIS:

1. Dekaninnen und Dekane sowie die Dekanatsverwaltungen,
2. Bereichssprecherinnen und Bereichssprecher sowie die Bereichsverwaltungen,
3. Leitungen der Zentralen Wissenschaftlichen Einrichtungen sowie deren Verwaltungen,
4. Mitglieder des Rektorats, Beauftragte des Rektorats sowie die Rektoratsverwaltung,
5. Zentrale Universitätsverwaltung und
6. Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden (SLUB) im Auftrag der TU Dresden.

## **§ 6**

### **Art und Umfang der Datenverarbeitung**

(1) Die FIS-Nutzenden sind zur Erfüllung der in § 4 genannten Zwecke verpflichtet, ihre Forschungsleistungen, die an der TU Dresden entstanden sind, in das FIS einzupflegen sowie die Einträge aktuell, korrekt und vollständig vorzuhalten.

(2) Die FIS-Nutzenden erhalten zur Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 ein FIS-Zugangskonto. Zur Unterstützung der FIS-Nutzenden werden Maßnahmen gemäß einem Schulungs- und Supportkonzept umgesetzt. Die im FIS gespeicherten Daten werden ausschließlich zu den in § 4 genannten Zwecken von den in § 5 genannten datenverarbeitenden Stellen weiterverarbeitet.

(3) Darüber hinaus finden die Dateneingabe sowie Datenaktualisierung teilweise automatisch über folgende präkonfigurierte Schnittstellen statt:

1. Identitätsmanagementsystem für die Kennung der FIS-Nutzenden,
2. Identitätsmanagementsystem für Personaldaten zu FIS-Nutzenden,
3. Finanzsystem der Drittmittelverwaltung für Daten zu Drittmittelprojekten,
4. Managementsystem für Informationen über den wissenschaftlichen Nachwuchs,
5. Studierendenmanagementsystem für Informationen über Studierende und
6. Forschungsinfrastrukturmanagementsystem.

## **§ 7**

### **Leistungs- und Verhaltenskontrolle**

(1) Die Nutzung des FIS zu anderen als den in § 4 definierten Zwecken ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Zwecke der nichtwissenschaftlichen Leistungs- und Verhaltenskontrolle oder zu Zwecken einer Ermittlung von Grundlagen für dienstliche Beurteilungen.

(2) Die TU Dresden stellt sicher, dass die FIS-Nutzenden, insbesondere die in § 5 Absatz 2 definierte Nutzergruppe des FIS mit erweiterten Rechten, auf die in § 4 genannten Zwecke und

die damit verbundenen Grenzen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Berichtskonzept verpflichtet werden.

(3) Bei einem Verdacht der missbräuchlichen Nutzung ist dieser an die Administration des FIS unverzüglich zu melden.

## **§ 8**

### **Fristen und Löschung personenbezogener Daten**

(1) Das FIS-Zugangskonto wird nach 2 Wochen gesperrt und nach 15 Monaten gelöscht, sofern FIS-Nutzende nicht mehr mit der Abwicklung der Zwecke gemäß § 4 betraut sind.

(2) Unter Berücksichtigung der Zwecke des FIS nach § 4 und der Erforderlichkeit der Verarbeitung können personenbezogene Daten und damit verknüpfte Forschungsleistungen im Forschungsprofil der FIS-Nutzenden langfristig im FIS erhalten bleiben. Dies gilt ebenso nach einem Ausscheiden aus der TU Dresden. Die betreffenden Personen erhalten fortan den Status „Ehemalig“.

(3) Die Löschung von personenbezogenen Daten und damit verknüpften Forschungsleistungen erfolgt nach festgelegten Fristen gemäß dem im Sicherheitskonzept geführten Datenschutz- und Protokollierungskonzept.

## **§ 9**

### **Außerkräftreten**

Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Ordnung zum Betrieb eines Forschungsinformationssystems und zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im FIS an der TU Dresden (FIS-Ordnung) vom 22. Februar 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2021 vom 11. März 2021, S. 2) außer Kraft.

**§ 10**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 24. März 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung**

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

## **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 8. März 2017, S. 22) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 30 durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 30 Außerkrafttreten“
2. § 30 wird durch folgenden § 30 ersetzt:

### **„§ 30 Außerkrafttreten**

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2026 außer Kraft.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 1. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# **Erste Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung**

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

## **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 8. März 2017, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 11 durch die folgende Angabe ersetzt:  
„§ 11 Außerkrafttreten“
2. § 11 wird durch folgenden § 11 ersetzt:

### **„§ 11 Außerkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. Mai 2026 außer Kraft.“

## **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 1. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Spezifische Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung**

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung die folgende Spezifische Prüfungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studiengangssprache, Studiendauer
- § 3 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung
- § 4 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium
- § 5 Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung
- § 6 Zusatzangaben
- § 7 Mastergrad
- § 8 Übergangsvorschriften
- § 9 Inkrafttreten

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Spezifische Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Allgemeinen Prüfungsordnung. Zusammen bilden sie gemäß § 1 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung im Sinne des § 35 des Sächsischen Hochschulgesetzes. Diese Prüfungsordnung gilt in Verbindung mit der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung.

## **§ 2 Studiengangssprache, Studiendauer**

(1) Der Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung wird in deutscher Sprache durchgeführt.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 4 Semester.

(3) Durch das Bestehen der Masterprüfung werden insgesamt 120 Leistungspunkte in den Modulen sowie der Masterarbeit und dem Kolloquium erworben.

## **§ 3 Gegenstand, Art und Umfang der Masterprüfung**

(1) Die Masterprüfung umfasst alle Modulprüfungen der Module des Pflichtbereichs.

(2) Module des Pflichtbereichs sind:

1. Empirische Forschungsmethoden,
2. Organisationsentwicklung,
3. Erwachsenen- und Berufsbildung,
4. Bildungs- und Qualitätsmanagement,
5. Lernen über die Lebensspanne,
6. Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen
7. Medialität und Weiterbildung,
8. Controlling in Bildungsinstitutionen,
9. Berufspraxis sowie
10. Forschungspraxis und Entwicklung.

## **§ 4 Bearbeitungszeit, Form und Anzahl der Masterarbeit; Kolloquium**

(1) Die Masterarbeit wird im zeitlichen Umfang von 750 Stunden erbracht; es werden 25 Leistungspunkte erworben. Die Bearbeitungszeit beträgt 19 Wochen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ausnahmsweise um insgesamt höchstens 9 Wochen verlängern.

(2) Die Masterarbeit ist in 2 maschinengeschriebenen und gebundenen Exemplaren sowie in digitaler Textform auf einem geeigneten Datenträger einzureichen.

(3) Die Masterprüfung umfasst ein Kolloquium. Es hat eine Dauer von 45 Minuten. Es werden 5 Leistungspunkte erworben.

## **§ 5**

### **Gewichtungen für die End- und Gesamtnotenbildung**

(1) Bei der Endnotenbildung wird die Note der Masterarbeit dreifach und die Note des Kolloquiums einfach gewichtet.

(2) Bei der Gesamtnotenbildung wird die Endnote der Masterarbeit dreißigfach gewichtet. Von der Gesamtnotenbildung ist die Modulnote des Moduls Berufspraxis ausgeschlossen.

## **§ 6**

### **Zusatzangaben**

Auf Antrag der oder des Studierenden werden zusätzlich auf dem Zeugnis die Bewertungen von Zusatzmodulen und die entsprechenden Leistungspunkte sowie auf der Beilage zum Zeugnis die Bewertungen von Prüfungsleistungen in Zusatzmodulen ausgewiesen.

## **§ 7**

### **Mastergrad**

Ist die Masterprüfung bestanden, wird der Mastergrad Master of Arts (M.A.) verliehen.

## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

(1) Diese Spezifische Prüfungsordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung immatrikuliert wurden, ist, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 8. März 2017, S. 22), die durch Satzung vom 1. April 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3-2026 vom 23. April 2026, S. 20 Fundstelle der Ersten Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2028 weiter anzuwenden. Danach ist diese Spezifische Prüfungsordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich

findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist auf schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der oder des Studierenden an das Prüfungsamt diese Spezifische Prüfungsordnung für sie oder ihn ab dem auf ihre oder seine Erklärung folgenden Semester anzuwenden. Diese Erklärung kann bis einschließlich 31. März 2028 abgegeben werden. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2026/2027 anzuwenden.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1, die bis einschließlich 30. September 2028 alle von der Masterprüfung umfassten Modulprüfungen bestanden haben oder denen bis zu diesem Zeitpunkt das Thema der Masterarbeit ausgegeben wurde, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Prüfungsordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2028 bis einschließlich 30. September 2029 weiter anzuwenden.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Spezifische Prüfungsordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 1. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# **Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung**

Vom 1. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 und des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Erziehungswissenschaften nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung die folgende Studienordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

## **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Lehr- und Lernformen
- § 6 Aufbau und Ablauf des Studiums
- § 7 Inhalt des Studiums
- § 8 Leistungspunkte
- § 9 Studienberatung
- § 10 Anpassung von Modulbeschreibungen
- § 11 Übergangsvorschriften
- § 12 Inkrafttreten

Anlage 1 (zu § 6 Absatz 3) Modulbeschreibungen

Anlage 2 (zu § 6 Absatz 4) Studienablaufplan für das Vollzeitstudium

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt, Aufbau und Ablauf des Studiums für den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung an der Technischen Universität Dresden auf der Grundlage des Sächsischen Hochschulgesetzes, der Allgemeinen Prüfungsordnung und der Spezifischen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung.

## **§ 2 Ziele des Studiums**

(1) Nach Abschluss des Masterstudienganges Weiterbildung und Organisationsentwicklung verfügen die Studierenden über umfassende wissenschaftliche Kompetenzen zu Methoden, Theorien, Modellen und kritischer Reflexion auf den Gebieten Empirische Forschungsmethoden, Erwachsenen- und Weiterbildung sowie Berufsbildung, Organisationsentwicklung, Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen, Bildungs- und Qualitätsmanagement, Lernen über die Lebensspanne, Medialität und Weiterbildung, Controlling in Bildungsinstitutionen sowie in der selbstständigen Konzeptualisierung, Durchführung und Bewertung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten auf diesen Gebieten. Die Studierenden sind zu einer kritischen Selbstreflexion sowie zum gesellschaftlichen Engagement befähigt und haben ihre Persönlichkeit entwickelt.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges Weiterbildung und Organisationsentwicklung sind durch ihr umfangreiches Wissen über Erwachsenen-, Weiter-, und Berufsbildung sowie über Organisationsentwicklung, durch die Kenntnis wissenschaftlicher Methoden und durch ihre Kompetenz zu Abstraktion und Transfer dazu befähigt, in der Berufspraxis vielfältige und komplexe Aufgabenstellungen in den Feldern allgemeine sowie beruflich-betriebliche Weiterbildung, Personal- und Organisationsentwicklung, Bildungs- und Programmplanung, Bildungsmanagement und Bildungsberatung zu bewältigen. Sie sind des Weiteren dazu befähigt, zu Forschung und Entwicklung auf diesen Gebieten beizutragen.

## **§ 3 Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums ist ein erster in Deutschland anerkannter berufsqualifizierender Hochschulabschluss oder ein Abschluss einer staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademie in Erziehungswissenschaften oder einem fachlich verwandten Studiengang.

(2) Darüber hinaus ist eine besondere Eignung erforderlich. Der Nachweis dieser besonderen Eignung erfolgt durch ein Eignungsfeststellungsverfahren gemäß der Eignungsfeststellungsordnung Weiterbildung und Organisationsentwicklung.

## **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann jeweils zum Wintersemester aufgenommen werden.

## § 5

### Lehr- und Lernformen

(1) Der Lehrstoff ist modular strukturiert. In den einzelnen Modulen werden die Lehrinhalte durch Vorlesungen, Seminare, peer-to-peer-teachings, Projektseminare, Übungen, Tutorien, Exkursionen, Praxisseminare, Praktika und Selbststudium vermittelt, gefestigt und vertieft. Der Umfang der Lehrformen wird in der Regel in Semesterwochenstunden (SWS) angegeben.

(2) Die einzelnen Lehr- und Lernformen nach Absatz 1 Satz 2 sind wie folgt definiert:

1. in Vorlesungen wird in die Stoffgebiete der Module eingeführt,
2. Seminare ermöglichen den Studierenden, sich auf der Grundlage von Fachliteratur oder anderen Materialien unter Anleitung selbst über einen ausgewählten Problembereich zu informieren, das Erarbeitete vorzutragen, in der Gruppe zu diskutieren und schriftlich darzustellen,
3. peer-to-peer-teachings sind wissenschaftlich begleitete Lehr-Lern-Interaktionen zwischen Studierenden zur Förderung von Kollaboration, aktiver Beteiligung und Selbstregulierung,
4. Projektseminare ermöglichen den Studierenden, unter Anleitung eine wissenschaftliche Fragestellung empirisch zu bearbeiten, in der Gruppe zu diskutieren und schriftlich darzustellen,
5. Übungen ermöglichen die Anwendung des Lehrstoffs sowie den Erwerb von praktischen Fähigkeiten in potentiellen Berufsfeldern,
6. Tutorien unterstützen Studierende bei der Wiederholung und Vertiefung von Fachthemen,
7. in Exkursionen besuchen die Studierenden unter wissenschaftlicher Leitung Lern- und Arbeitsorte, wie Bildungseinrichtungen, Organisationen der Personal- und Organisationsentwicklung, Unternehmen, öffentliche Institutionen oder Fachveranstaltungen, mit dem Ziel einer vertieften Auseinandersetzung mit Strukturen, Konzepten und aktuellen Herausforderungen in der Weiterbildung, der Bildungsorganisation sowie der Entwicklung von Organisationen und verknüpfen dabei theoretische Perspektiven aus dem Studium mit praxisnahen Einblicken und fördern die Reflexion professioneller Handlungsfelder im Kontext von Weiterbildung und Organisationsentwicklung,
8. Praxisseminare ermöglichen den gegenseitigen Austausch von Ansätzen, praktischen Erfahrungen, Erkenntnissen und Feedback im Rahmen des Praktikums,
9. Praktika dienen der Anwendung des vermittelten Lehrstoffs sowie dem Erwerb von praktischen Fertigkeiten in potentiellen Berufsfeldern und
10. das Selbststudium dient der eigenverantwortlichen Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen und ermöglicht den Studierenden die selbstständige Erarbeitung, Aneignung, Wiederholung und Vertiefung von Studieninhalten sowie die Prüfungsvorbereitung.

## § 6

### Aufbau und Ablauf des Studiums

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Das Lehrangebot ist auf 4 Semester verteilt. Das 3. Semester ist so ausgestaltet, dass es sich für einen vorübergehenden Aufenthalt an einer anderen Hochschule besonders eignet (Mobilitätsfenster). Es ist ein Teilzeitstudium gemäß der Ordnung über das Teilzeitstudium möglich.

(2) Das Studium umfasst 10 Pflichtmodule, davon eines mit wahlpflichtigem Inhalt, welches eine Schwerpunktsetzung nach Wahl der oder des Studierenden ermöglicht. Dafür stehen die Schwerpunkte Organisationsentwicklung, Erwachsenen- und Berufsbildung, Bildungs- und Qualitätsmanagement, Lernen über die Lebensspanne und Personalmanagement zur Auswahl. Die Wahl ist verbindlich. Eine Umwahl ist möglich; sie erfolgt durch einen schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt, in dem das zu ersetzende und das neu gewählte Modul zu benennen sind.

(3) Qualifikationsziele, Inhalte, umfasste Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen, Verwendbarkeit, Häufigkeit, Arbeitsaufwand sowie Dauer der einzelnen Module sind den Modulbeschreibungen der Anlage 1 zu dieser Studienordnung zu entnehmen.

(4) Die sachgerechte Aufteilung der Module auf die einzelnen Semester, deren Beachtung den Abschluss des Studiums in der Regelstudienzeit ermöglicht, ebenso Art und Umfang der jeweils umfassten Lehrveranstaltungen sowie Anzahl und Regelzeitpunkt der erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen sind dem Studienablaufplan für das Vollzeitstudium der Anlage 2 zu dieser Studienordnung und einem von der Fakultät bestätigten individuellen Studienablaufplan für das Teilzeitstudium zu entnehmen.

(5) Der Studienablaufplan der Anlage 2 zu dieser Studienordnung kann auf Vorschlag der Studienkommission durch den Fakultätsrat geändert werden. Der geänderte Studienablaufplan gilt für die Studierenden, denen er zu Studienbeginn in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird. Über Ausnahmen zu Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der oder des Studierenden.

## **§ 7**

### **Inhalt des Studiums**

(1) Der Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ist forschungsorientiert.

(2) Studieninhalte sind:

1. empirische Forschungsmethoden, insbesondere grundlegende statistische Verfahren zur Auswertung von experimentellen und Fragebogenstudien wie Skalenanalyse, Mittelwertvergleiche, regressionsanalytische Verfahren, Kontingenztabellen, verschiedene qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren, kritische Interpretation und Integration von empirischen Ergebnissen,
2. Organisationsentwicklung mit Organisationstheorie, -modellierung und -analyse, Arbeitsphysiologie, Arbeitsorganisation und -strukturierung, Produktions- und Managementsysteme, Arbeitszeitgestaltung und Logistikkonzepte,
3. Organisationsstruktur der Erwachsenen- und Berufsbildung in Deutschland, Arbeitsmarktentwicklung in Deutschland, Sozial- und Ideengeschichte der Erwachsenen- und Berufsbildung,
4. Bildungsmanagement, -planung und -organisation, Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung in Weiterbildungsorganisationen,
5. nationale und internationale Forschungsansätze und Befunde der Erwachsenen- und Berufsbildung, bildungspolitische Entwicklung des Konzeptes Lebenslanges Lernens in internationaler Perspektive, Bildung und Weiterbildung in Lebensverläufen,
6. das deutsche Bildungssystem und deren Bildungsinstitutionen, Bildungssysteme und -akteure im internationalen Vergleich, Bildungspolitik und Bildungsforschung, Strukturentwicklung und Steuerung von Bildungssystemen, gesellschaftliche Transformationsprozesse und deren Implikationen auf das Bildungssystem und die Bildungsinstitutionen, Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und deren Implementation,
7. Bildungspraxis, Mediendidaktik, Wirkungsmodelle, Medien und Künstliche Intelligenz, digitale Transformation, didaktisch begründete Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen,
8. Controlling als Informationsgewinnung und -verarbeitung zur zielgerichteten effizienten Führung der Bildungsinstitution, Instrumente der Entscheidungsfindung zur Unternehmenssteuerung im Rahmen operativer und strategischer Aufgaben, Kosten- und Leistungsrechnung,

insbesondere Kostenartenrechnung, Kostenkalkulation, Erfolgsrechnung, Break-Even-Rechnung und Nutzung von Kosteninformation zur Entscheidungsunterstützung, Kalkulation von Bildungsmaßnahmen, Bildungscontrolling, wirtschaftliche und finanzielle Programmplanung,

9. die praktische Anwendung der vermittelten Bildungsinhalte, Erwerb praktischer Expertise und operativer Kenntnisse sowie
10. Planung und Umsetzung von Forschungsprojekten, Gute wissenschaftliche Praxis, Präsentationstechniken, Organisationsentwicklung, Erwachsenen- und Berufsbildung, Bildungs- und Qualitätsmanagement, Lernen über die Lebensspanne, Personalmanagement.

## **§ 8**

### **Leistungspunkte**

(1) Leistungspunkte werden gemäß dem European Credit Transfer System vergeben. Sie dokumentieren die durchschnittliche Arbeitsbelastung der Studierenden sowie ihren individuellen Studienfortschritt. Ein Leistungspunkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. In der Regel werden pro Studienjahr 60 Leistungspunkte vergeben, das heißt 30 Leistungspunkte pro Semester. Der gesamte Arbeitsaufwand für das Studium entspricht 120 Leistungspunkten und umfasst die in den Modulbeschreibungen nach Art und Umfang bezeichneten Lehr- und Lernformen und Studien- und Prüfungsleistungen sowie die Masterarbeit und das Kolloquium.

(2) In den Modulbeschreibungen ist angegeben, wie viele Leistungspunkte durch ein Modul jeweils erworben werden können. Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden wurde. § 4 der Spezifischen Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung bleibt davon unberührt.

## **§ 9**

### **Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Technischen Universität Dresden und erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, Einschreibemodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten. Die studienbegleitende fachliche Beratung obliegt der Studienberatung der Fakultät Erziehungswissenschaften. Diese fachliche Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung.

(2) Zu Beginn des 3. Semesters soll jede oder jeder Studierende, die oder der bis zu diesem Zeitpunkt noch keinen Leistungsnachweis erbracht hat, an einer fachlichen Studienberatung teilnehmen.

## **§ 10**

### **Anpassung von Modulbeschreibungen**

(1) Zur Anpassung an geänderte Bedingungen können die Modulbeschreibungen im Rahmen einer optimalen Studienorganisation mit Ausnahme der Felder Modulname, Qualifikationsziele, Inhalte, Lehr- und Lernformen, Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten, Leistungspunkte und Noten sowie Dauer des Moduls in einem vereinfachten Verfahren geändert werden.

(2) Im vereinfachten Verfahren beschließt der Fakultätsrat die Änderung der Modulbeschreibung auf Vorschlag der Studienkommission. Die Änderungen sind in der jeweils üblichen Weise zu veröffentlichen.

## § 11

### Übergangsvorschriften

(1) Diese Fassung der Studienordnung ist erstmals anzuwenden für die zum Wintersemester 2026/2027 neu in den Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung immatrikulierten Studierenden.

(2) Für Studierende, die vor dem Wintersemester 2026/2027 in den Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung immatrikuliert wurden, ist, soweit in den Absätzen 3 bis 5 nichts anderes geregelt ist, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung vom 25. Februar 2017 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3/2017 vom 8. März 2017, S. 5), die durch Satzung vom 1. April 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 3-2026 vom 23. April 2026, S. 22 Fundstelle der Ersten Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Weiterbildungsforschung und Organisationsentwicklung) geändert worden ist, bis einschließlich 30. September 2028 weiter anzuwenden. Danach ist diese Studienordnung auch für Studierende nach Satz 1 anzuwenden. Zudem werden für nicht identische Module inklusive der Noten vorrangig die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis einer Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben wird, von Amts wegen übergeleitet. Mit Ausnahme von § 21 Absatz 5 der Allgemeinen Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) beziehungsweise „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übergeleitet. Auf Basis der Noten ausschließlich übergeleiteter Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt. Ausnahmen sind der Äquivalenztabelle zu entnehmen. Für identische Module erfolgt eine Fortschreibung aller Leistungen von Amts wegen.

(3) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist auf schriftliche und unwiderrufliche Erklärung der oder des Studierenden an das Prüfungsamt diese Studienordnung für sie oder ihn ab dem auf ihre oder seine Erklärung folgenden Semester anzuwenden. Diese Erklärung kann bis einschließlich 31. März 2028 abgegeben werden. Absatz 2 Satz 3 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Abweichend von Absatz 2 Satz 1 ist § 23 der Allgemeinen Prüfungsordnung ab dem Wintersemester 2026/2027 anzuwenden.

(5) Abweichend von Absatz 2 Satz 2 ist für Studierende nach Absatz 2 Satz 1, die bis einschließlich 30. September 2028 alle von der Masterprüfung umfassten Modulprüfungen bestanden haben oder denen bis zu diesem Zeitpunkt das Thema der Masterarbeit ausgegeben wurde, die jeweils für sie bislang geltende Fassung der Studienordnung nach Absatz 2 Satz 1 auch nach dem 30. September 2028 bis einschließlich 30. September 2029 weiter anzuwenden.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Studienordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 1. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

**Anlage 1**  
**(zu § 6 Absatz 3)**  
**Modulbeschreibungen**

Modulname	<b>Empirische Forschungsmethoden</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M01
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Friedrich Funke friedrich.funke@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen Grundlagen empirischer Forschung sowie die Unterschiede qualitativer und quantitativer Forschungsparadigma. Sie können anhand des Forschungsstandes die Verwendung quantitativer und qualitativer Forschungsmethoden erläutern, Forschungsinstrumente problemangemessen auswählen und konzipieren und anwenden sowie Forschungsprojekte planen, durchführen und evaluieren, angemessene statistische Verfahren anwenden und interpretieren sowie qualitative Erhebungs- und Auswertungsverfahren anwenden.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind grundlegende statistische Verfahren zur Auswertung von experimentellen und Fragebogenstudien, insbesondere Skalenanalyse, Mittelwertvergleiche, regressionsanalytische Verfahren sowie Kontingenztabellen. Weitere Inhalte hinsichtlich qualitativer Methoden sind verschiedene Erhebungs- und Auswertungsmethoden sowie die kritische Interpretation und Integration von empirischen Ergebnissen, unabhängig von der Datenprovenienz.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 3 SWS Seminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse deskriptiver und induktiver Statistik, Testlogik und Wahrscheinlichkeitstheorie sowie Kenntnisse über qualitative Forschungsmethoden der empirischen Sozialforschung auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Forschungspraxis und Entwicklung.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 120 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 10 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.

Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 300 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Organisationsentwicklung</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M02
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Petra Kemter-Hofmann petra.kemter@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Prozesse der Organisationsentwicklung zu analysieren, Effekte abzuschätzen und so Managemententscheidungen wissenschaftlich zu begründen. Die Studierenden sind in der Lage, Arbeit menschengerecht und wirtschaftlich zu gestalten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Organisationstheorie, -modellierung und -analyse sowie Arbeitsphysiologie, Arbeitsorganisation, -strukturierung, Produktions-/Managementsysteme, Arbeitszeitgestaltung, Logistikkonzepte.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 4 SWS Seminar, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse der Organisationslehre auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Berufspraxis.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Erwachsenen- und Berufsbildung</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M03
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Sandra Bohlinger sandra.bohlinger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden kennen und verstehen Handlungs- und Forschungsfelder der Erwachsenen- und Berufsbildung einschließlich wesentlicher Etappen ihrer ideen- und sozialgeschichtlichen Entwicklung. Sie sind in der Lage, die Organisationsstruktur der Erwachsenen- und Berufsbildung im Zusammenhang mit der nationalen Arbeitsmarktentwicklung wissenschaftlich zu beurteilen und ihre Entwicklungsgeschichte kritisch zu reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Organisationsstruktur der Erwachsenen- und Berufsbildung in Deutschland, Arbeitsmarktentwicklung in Deutschland sowie Sozial- und Ideengeschichte der Erwachsenen- und Berufsbildung.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Vorlesung, 2 SWS Tutorium, 2 SWS Seminar, eintägige Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse zur Erwachsenen- und Berufsbildung in Deutschland auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Berufspraxis.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer nicht öffentlichen Mündlichen Prüfungsleistung als Einzelprüfung von 45 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Bildungs- und Qualitätsmanagement</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M04
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Sandra Bohlinger sandra.bohlinger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Bildungsbedarfsanalysen und Programmplanung in Weiterbildungsorganisationen durchzuführen und wissenschaftlich zu begründen. Die Studierenden sind in der Lage, Verfahren des Qualitätsmanagements anzuwenden und Qualitätsentwicklung in Organisationen der Weiterbildung zu betreiben.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Bildungsmanagement, -planung und -organisation sowie Qualitätsmanagement und Qualitätsentwicklung in Weiterbildungsorganisationen.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Seminar, eintägige Exkursion, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse zur Verfasstheit des deutschen Aus- und Weiterbildungssystems auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Berufspraxis.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer Hausarbeit im Umfang von 80 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 6 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 180 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Lernen über die Lebensspanne</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M05
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Sandra Bohlinger sandra.bohlinger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können einschlägige Forschungsansätze und -befunde der Erwachsenen- und Berufsbildung wissenschaftlich beurteilen und bewerten. Sie sind in der Lage, die politische Entwicklung des Konzeptes Lebenslangen Lernens abzuschätzen und Ergebnisse der Lebensverlaufs-forschung für die Gestaltung von Politik und Arbeit zu nutzen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind nationale sowie internationale Forschungsansätze und Befunde der Erwachsenen- und Berufsbildung, bildungspolitische Entwicklung des Konzeptes Lebenslangen Lernens in internationaler Perspektive sowie Bildung und Weiterbildung in Lebensverläufen.
Lehr- und Lernformen	5 SWS Seminar, 2 SWS peer-to-peer-teaching, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse zu Strukturen, Aufgaben und rechtlichen Bedingungen der Erwachsenen- und Berufsbildung auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 100 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M06
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Sandra Bohlinger sandra.bohlinger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden verfügen über vertieftes Wissen über Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen, zur Strukturentwicklung und politisch-administrativen Steuerung im Bildungssystem. Sie sind in der Lage, Entwicklungen und Wandel von Bildungssystemen und insbesondere politisch-administrative und institutionelle Steuerungsprobleme und Umsetzungsansätze auf nationaler und europäischer Ebene zu analysieren sowie deren Ursachen und Ergebnisse bildungspolitisch zu reflektieren.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind das deutsche Bildungssystem und dessen Bildungsinstitutionen, Bildungssysteme und -akteure im internationalen Vergleich, Instrumente der europäischen Berufsbildungspolitik, Bildungspolitik und Bildungsforschung, Strukturentwicklung und Steuerung von Bildungssystemen, gesellschaftliche Transformationsprozesse und deren Implikationen auf das Bildungssystem und die Bildungsinstitutionen sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) und deren Implementation.
Lehr- und Lernformen	2 SWS Seminar, 2 SWS peer-to-peer-teaching, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse über das deutsche Bildungssystem auf Bachelorlevel vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Berufspraxis.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 70 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 5 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 150 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Medialität und Weiterbildung</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M07
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Thomas Köhler thomas.koehler@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, den Einsatz von Medien, Bildungstechnologie und Künstliche Intelligenz empirisch sowie konzeptionell begründet anzuwenden und zu analysieren sowie Effekte abzuschätzen und Entscheidungen wissenschaftlich zu begründen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Bildungspraxis, Mediendidaktik, Wirkungsmodelle, Medien und Künstliche Intelligenz, digitale Transformation sowie didaktisch begründete Konzeption und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Vorlesung, 2 SWS Seminar, 2 SWS Projektseminar, 3 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Grundkenntnisse zur Lernpsychologie auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Berufspraxis.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 60 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 8 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 240 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Controlling in Bildungsinstitutionen</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M08
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Thomas W. Günther thomas.guenther@tu-dresden.de sowie Prof. Dr. Peter Schäfer peter.schaefer@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden können die Effektivität wirtschaftlichen Handelns einer Bildungseinrichtung verstehen und beurteilen. Sie sind befähigt, Instrumente der Entscheidungsfindung zur Unternehmenssteuerung anzuwenden sowie Bildungscontrolling und die wirtschaftliche und finanzielle Planung von Bildungsprogrammen durchzuführen. Sie sind in der Lage, eine Kalkulation von Bildungsmaßnahmen zu erstellen, zu verstehen und kritisch zu bewerten.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind Controlling als Informationsgewinnung und -verarbeitung zur zielgerichteten effizienten Führung der Bildungsinstitution, Instrumente der Entscheidungsfindung zur Unternehmenssteuerung im Rahmen operativer und strategischer Aufgaben, Kosten- und Leistungsrechnung, insbesondere Kostenartenrechnung, Kostenkalkulation, Erfolgsrechnung, Break-even-Rechnung und Nutzung von Kosteninformation zur Entscheidungsunterstützung, Kalkulation von Bildungsmaßnahmen, Bildungscontrolling sowie wirtschaftliche und finanzielle Programmplanung.
Lehr- und Lernformen	4 SWS Vorlesung, 3 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden Kenntnisse zu Bildungsinstitutionen und der Organisation von Bildungsmaßnahmen auf Bachelorniveau vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul. Es schafft die Voraussetzungen für das Modul Berufspraxis.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus zwei Klausurarbeiten von jeweils 60 Minuten Dauer.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 7 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote ergibt sich aus dem ungewichteten Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird in jedem Studienjahr, beginnend im Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 210 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst zwei Semester.

Modulname	<b>Berufspraxis</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M09
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Sandra Bohlinger sandra.bohlinger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, Institutionen und spezifische Tätigkeitsfelder mittels theoretischer Bezüge zu analysieren sowie Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen im Gefüge dieser Institutionen beziehungsweise deren Tätigkeiten einzusetzen und wissenschaftlich zu begründen.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind praktische Anwendung der vermittelten Bildungsinhalte sowie Erwerb praktischer Expertise und operativer Kenntnisse.
Lehr- und Lernformen	1 SWS Praxisseminar, mindestens 8 Wochen Praktikum.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die in den Modulen Organisationsentwicklung, Erwachsenen- und Berufsbildung, Bildungs- und Qualitätsmanagement, Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen, Medialität und Weiterbildung sowie Controlling in Bildungsinstitutionen zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einem Portfolio im Umfang von 115 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

Modulname	<b>Forschungspraxis und Entwicklung</b>
Modulnummer	EW-MA-WB/OE-M10
Verantwortliche Dozentin oder verantwortlicher Dozent	Prof. Dr. Sandra Bohlinger sandra.bohlinger@tu-dresden.de
Qualifikationsziele	Die Studierenden sind befähigt, erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten mit der Bearbeitung eines eigenen, selbst gewählten Forschungsprojekts im Gebiet der Weiterbildung und Organisationsentwicklung praktisch umzusetzen. Sie besitzen fundierte Forschungs-, Methoden- und Medienkompetenz, das heißt sie können eigene Forschungsfragen und -ziele formulieren, adäquate Forschungsdesigns entwerfen und geeignete Methoden anwenden. Sie verfügen über Schlüsselkompetenzen, wie Kompetenzen zur Präsentation, Kommunikation sowie Verteidigung von Forschungsergebnissen, Kommunikations- und Teamfähigkeit.
Inhalte	Inhalte des Moduls sind die Planung und Umsetzung von Forschungsprojekten, gute wissenschaftliche Praxis sowie Präsentationstechniken. Das Modul beinhaltet nach Wahl der oder des Studierenden die Schwerpunkte Organisationsentwicklung, Erwachsenen- und Berufsbildung, Bildungs- und Qualitätsmanagement, Lernen über die Lebensspanne sowie Personalmanagement, von denen drei zu wählen sind.
Lehr- und Lernformen	6 SWS Projektseminar, 2 SWS Übung, Selbststudium.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Es werden die im Modul Empirische Forschungsmethoden zu erwerbenden Kompetenzen vorausgesetzt.
Verwendbarkeit	Das Modul ist im Masterstudiengang Weiterbildung und Organisationsentwicklung ein Pflichtmodul.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die Leistungspunkte werden erworben, wenn die Modulprüfung bestanden ist. Die Modulprüfung besteht aus einer komplexen Leistung im Umfang von 300 Stunden.
Leistungspunkte und Noten	Durch das Modul können 15 Leistungspunkte erworben werden. Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.
Häufigkeit des Moduls	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.
Arbeitsaufwand	Der Arbeitsaufwand beträgt insgesamt 450 Stunden.
Dauer des Moduls	Das Modul umfasst ein Semester.

## Anlage 2

(zu § 6 Absatz 4)

### Studienablaufplan für das Vollzeitstudium

mit Art und Umfang der Lehrveranstaltungen in SWS sowie erforderlichen Leistungen, deren Art, Umfang und Ausgestaltung den Modulbeschreibungen zu entnehmen sind

Legende:

LP Leistungspunkte

PPT peer-to-peer-teaching

S Seminar

V Vorlesung

M Mobilitätsfenster

PS Projektseminar

T Tutorium

PL Prüfungsleistung

PX Praxisseminar

Ü Übung

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	
EW-MA-WB/OE-M01	Empirische Forschungsmethoden	1/3/0/0/2/0/0 PL				10
EW-MA-WB/OE-M02	Organisationsentwicklung	2/4/0/0/0/0/0 PL				8
EW-MA-WB/OE-M03	Erwachsenen- und Berufsbildung	2/2/0/0/0/2/0 eintägige Exkursion PL				8
EW-MA-WB/OE-M04	Bildungs- und Qualitätsmanagement		0/4/0/0/0/0/0 eintägige Exkursion PL			6
EW-MA-WB/OE-M05	Lernen über die Lebensspanne		0/5/2/0/0/0/0 PL			8
EW-MA-WB/OE-M06	Bildungssysteme und Bildungsinstitutionen		0/2/2/0/0/0/0 PL			5
EW-MA-WB/OE-M07	Medialität und Weiterbildung		1/2/0/2/3/0/0 PL			8
EW-MA-WB/OE-M08	Controlling in Bildungsinstitutionen	2/0/0/0/2/0/0 PL	2/0/0/0/1/0/0 PL			7
EW-MA-WB/OE-M09	Berufspraxis			0/0/0/0/0/0/1 mindestens 8 Wochen Praktikum		15

Modulnummer	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	V/S/PPT/PS/Ü/T/PX	
				PL		
EW-MA-WB/OE-M10	Forschungspraxis und Entwicklung			0/0/0/6/2/0/0 PL		15
					Masterarbeit	25
					Kolloquium	5
<b>LP</b>		29,5	30,5	30	30	120

## **Ordnung über die Feststellung der Eignung im konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics (Eignungsfeststellungsordnung Geoinformatics)**

Vom 10. April 2026

Aufgrund von § 14 Absatz 4 und § 18 Absatz 11 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften der Technischen Universität Dresden die folgende Eignungsfeststellungsordnung als Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Zugangsausschuss
- § 4 Antrag und Fristen
- § 5 Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung
- § 6 Eignungsbescheid
- § 7 Außerkrafttreten
- § 8 Inkrafttreten

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt auf der Grundlage der Vorschriften des geltenden Sächsischen Hochschulgesetzes die Feststellung der besonderen Zugangsvoraussetzungen (Eignungsfeststellung) für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics an der Technischen Universität Dresden.

## **§ 2**

### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Gemäß § 3 der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics wird jede Bewerberin und jeder Bewerber zugelassen, die beziehungsweise der die erforderliche Eignung (Qualifikation) für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics besitzt.

(2) Qualifiziert und damit zugangsberechtigt im Sinne des Absatzes 1 ist, wer

1. einen ersten anerkannten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss auf den Gebieten Geoinformatik, Geodäsie und Geoinformation, Kartographie und Geomedientechnik, Geographie, Informatik oder Medieninformatik oder einen anderen Hochschulabschluss in einem fachlich verwandten Studiengang nachweist,
2. über sichere Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) verfügt und
3. den Nachweis der besonderen Eignung zum Studium im konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics gemäß § 5 erbringt.

## **§ 3**

### **Zugangsausschuss**

Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät Umweltwissenschaften setzt auf Vorschlag der Studienkommission für den jeweiligen Bewerbungszeitraum einen Zugangsausschuss ein. Er besteht aus zwei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des zuständigen Fachbereichs. Der Zugangsausschuss entscheidet über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2, lädt gegebenenfalls zum Eignungsgespräch ein und entscheidet über Widersprüche gegen Entscheidungen im Rahmen dieses Verfahrens. Darüber hinaus ist der Zugangsausschuss für die Entwicklung und Veröffentlichung des formgebundenen Antragsformulars gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 1 zuständig.

## **§ 4**

### **Antrag und Fristen**

(1) Der formgebundene Antrag auf Teilnahme am Eignungsfeststellungsverfahren ist form- und fristgerecht zusammen mit den Bewerbungsunterlagen zur Immatrikulation einzureichen.

1. Bewerberinnen und Bewerber mit einem in Deutschland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei folgender Stelle bewerben:

- a) bei deutscher Staatsbürgerschaft oder bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem erbrachten deutschen Abitur gilt folgende Anschrift:  
 Technische Universität Dresden  
 Fakultät Umweltwissenschaften  
 Masterstudiengang Geoinformatics  
 Zugangsausschuss  
 Helmholtzstrasse 10  
 01069 Dresden  
 Deutschland
- b) bei ausländischer Staatsbürgerschaft und einem ausländischen Abitur gilt folgende Anschrift:  
 Technische Universität Dresden  
 Sachgebiet 8.3 International Office  
 Helmholtzstrasse 10  
 01069 Dresden  
 Deutschland
2. Bewerberinnen und Bewerber mit einem im Ausland erworbenen Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) müssen sich bei uni-assist e.V. bewerben.
3. Bewerberinnen und Bewerber mit einer Staatsbürgerschaft außerhalb der EU, die ihren Hochschulabschluss (Masterzugangsberechtigung) an einer ausländischen Hochschule erbracht haben, müssen sich für das Wintersemester bis zum 31. Mai und für das Sommersemester bis zum 30. November bewerben. Alle anderen deutschen und ausländischen Bewerberinnen und Bewerber müssen sich für das Wintersemester bis zum 15. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Januar des jeweiligen Jahres bewerben.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. formgebundenes Antragsformular zur Feststellung der besonderen Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics,
2. tabellarischer Aufstellung des Bildungsweges,
3. Kopie des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusszeugnisses,
4. Kopien von zusätzlichen Zeugnissen und Nachweisen, die die besondere Eignung gemäß § 5 nachweisen,
5. Nachweis der geforderten Englischkenntnisse gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 wie zum Beispiel:
  - a) Zeugniskopie der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau B 2 gemäß GER,
  - b) Zeugniskopie der vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulreife oder Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss sowie
  - c) englische Sprachzertifikate wie zum Beispiel der TOEFL iBT (mindestens 72) oder IELTS (mindestens 5.5).

(3) Anträge, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

(4) Liegt zum Zeitpunkt der Antragstellung der Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses (Abschlusszeugnis) gemäß Absatz 2 Nummer 2 noch nicht vor, wird die Bewerberin oder der Bewerber auch dann in das Eignungsfeststellungsverfahren nach dieser Ordnung einbezogen, wenn bereits 80 Prozent der durch den Hochschulabschluss erreichbaren Leistungspunkte durch Bescheinigung der Herkunftshochschule nachgewiesen werden. Zum Nachweis dessen hat die Bewerberin oder der Bewerber eine entsprechende Bescheinigung ihrer

oder seiner Hochschule in Kopie vorzulegen. Die Notwendigkeit der Vorlage aller anderen in Absatz 2 genannten Nachweise mit dem Antrag sowie Absatz 3 bleiben hiervon unberührt.

## **§ 5**

### **Nachweis und Feststellung der besonderen Eignung**

(1) Die besondere Eignung für den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics liegt vor, wenn mindestens 55 sich inhaltlich nicht überschneidende Leistungspunkte in einigen der folgenden Bereiche erbracht wurden:

1. Mathematik, zum Beispiel: Algebra, Analysis, Numerik, Stochastik, Statistik,
2. Informatik, zum Beispiel: Bildverarbeitung, Computergraphik, Datenbanken, Softwareentwicklung, Medieninformatik,
3. Geoinformatik, zum Beispiel: GIS, Geodatenbanken, Umweltinformationssysteme, Umweltsimulation,
4. Kartographie,
5. Photogrammetrie und Fernerkundung.

(2) Die besondere Eignung gilt unabhängig von Absatz 1 auch als nachgewiesen, wenn besondere fachliche Qualifikationen wie zum Beispiel einschlägige berufliche Kompetenzen oder herausragende Graduierungsarbeiten vorliegen.

(3) Ob der Nachweis der besonderen Eignung erbracht ist, prüft der Zugangsausschuss anhand der dem Antrag beigefügten Unterlagen, insbesondere der Unterlagen gemäß § 4 Absatz 2 Nummer 3, jedoch nur dann, wenn die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 erfüllt sind.

## **§ 6**

### **Eignungsbescheid**

(1) Weist die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung gemäß § 2 nach, sollte sie beziehungsweise er für das Wintersemester bis 15. August und für das Sommersemester bis 15. Februar einen Eignungsbescheid des Zugangsausschusses erhalten. Der Eignungsbescheid dient zur Vorlage bei dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office der TU Dresden und stellt die erforderliche Form des Nachweises der Zugangsbeziehung für den Masterstudiengang dar. Er ist Voraussetzung für die Immatrikulation in den konsekutiven Masterstudiengang Geoinformatics.

(2) Kann die Bewerberin oder der Bewerber die erforderliche Eignung nach § 2 nicht nachweisen, erteilt der Zugangsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

(3) Kann die Bewerberin oder der Bewerber den erfolgreichen Abschluss über den gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 erforderlichen Hochschulabschluss nicht bis zum Ende der Immatrikulationsfrist dem Sachgebiet 8.2 Immatrikulationsamt oder dem Sachgebiet 8.3 International Office vorlegen, erfolgt nur eine befristete Immatrikulation. Die Dauer der Befristung wird vom Immatrikulationsamt festgelegt und beträgt in der Regel ein Semester.

**§ 7**  
**Außerkräftreten**

Die Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung ) vom 19. November 2013 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 07/2013 vom 13. Dezember 2013, S. 75) sowie die Erste Satzung zur Änderung der Ordnung über die Feststellung der Eignung im Masterstudiengang Geoinformationstechnologien (Eignungsfeststellungsordnung) vom 11. Mai 2022 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 04/2022 vom 03. Juni 2022, S. 12) treten hiermit außer Kraft.

**§ 8**  
**Inkräfttreten**

Diese Eignungsfeststellungsordnung tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Die vorstehende Ordnung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 10. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# **Ordnung zur Kooptierung von Professorinnen und Professoren an Hochschulen für angewandte Wissenschaften (KooptO)**

Vom 8. April 2026

Auf Grundlage der §§ 14 Absatz 3 und 85 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz / SächsHSG) vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Senat in seiner Sitzung am 11. März 2026 im Benehmen mit dem Rektorat vom 3. März 2026 die folgende Ordnung beschlossen:

## **Inhaltsübersicht**

### Präambel

- § 1 Geltungsbereich und Zweck
- § 2 Umfang und Befristung der Gleichstellung
- § 3 Antrag und Antragsverfahren
- § 4 Gleichstellungskriterien
- § 5 Rechte und Pflichten bei Kooptierung
- § 6 Ende der Kooptierung
- § 7 Widerruf
- § 8 Widerspruchsverfahren
- § 9 Promotionsregelungen
- § 10 Evaluation
- § 11 Übergangsregelungen
- § 12 Inkrafttreten

## **Präambel**

Um die Zusammenarbeit zwischen den sächsischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften und der Technischen Universität Dresden (TUD) im Bereich der Promotionen zu stärken, sollen Professorinnen und Professoren von sächsischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften an Fakultäten der Technischen Universität Dresden zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren kooptiert werden, wenn sie hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistung den Professorinnen und Professoren an Universitäten entsprechend der Kriterien im Sinne von § 8 Absatz 3 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes gleichgestellt sind. Die Verfahrensregelungen dienen der Transparenz und Qualität der an der Technischen Universität Dresden geführten Kooptationen (auch Kooptierung genannt) und stellen sicher, dass die Expertise der kooptierten Personen angemessen gewürdigt wird.

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich und Zweck**

(1) Diese Ordnung regelt die Durchführung der Kooptierung gemäß § 92 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulgesetzes (SächsHSG) und dient dem Zweck, den nach § 61 SächsHSG an sächsischen Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) berufenen Professorinnen und Professoren, die hinsichtlich ihrer wissenschaftlichen Forschungsleistung Professoren und Professorinnen der TUD gleichgestellt sind, an einer oder mehreren Fakultäten der TUD die gleichgestellte Teilnahme an Promotionsverfahren zu ermöglichen.

(2) Die Anzahl der kooptierten Professorinnen und Professoren einer Fakultät darf ein Drittel der ordentlich berufenen Professorinnen und Professoren der Fakultät nicht übersteigen.

### **§ 2**

#### **Umfang und Befristung der Gleichstellung**

(1) Die an sächsischen HAW nach § 61 SächsHSG berufenen Professorinnen und Professoren, die hinsichtlich ihrer disziplinären Passfähigkeit und wissenschaftlichen Forschungsleistung den Professorinnen und Professoren der TUD gleichgestellt sind, werden ausschließlich zum Zwecke der Teilnahme an Promotionsverfahren an Fakultäten der TUD kooptiert.

(2) Kooptierte Professorinnen und Professoren nach Absatz 1 sind Mitglieder der jeweiligen Fakultät.

(3) Die Kooptierung begründet gemäß § 92 Absatz 3 SächsHSG weder ein Beschäftigungsverhältnis noch eine Lehrverpflichtung.

(4) Die Kooptierung umfasst das Recht auf Teilnahme an Promotionsverfahren, insbesondere zur Betreuung von Promovierenden und zur Begutachtung von Dissertationen.

(5) Die Mitgliedschaft in Promotionskommissionen nach Maßgaben der Kooptierung ist nur möglich, soweit die kooptierte Professorin oder der kooptierte Professor betreuende oder begutachtende Person des zugrunde liegenden Promotionsvorhabens ist.

(6) Bei Beschlüssen des Fakultätsrats über Promotionsordnungen und zu Promotionsverfahren haben kooptierte Professorinnen und Professoren der Fakultät ein Stimmrecht. Näheres können die entsprechenden Promotionsordnungen regeln.

(7) Die Kooptierung ist gemäß § 92 Absatz 3 Satz 2 SächsHSG auf sechs Jahre zu befristen; sie kann parallel oder versetzt an mehreren Fakultäten der TUD erfolgen. Die Kooptierung wird spätestens nach Ablauf von sechs Jahren von der Fakultät evaluiert und entweder danach dauerhaft bestätigt oder für die Zukunft widerrufen; § 2 Absatz 4 und § 7 Absatz 3 bis 5 gelten entsprechend. Ein Widerruf nach erfolgter Bestätigung ist möglich, insbesondere bei Fällen nach § 7 Absatz 3.

### **§ 3**

#### **Antrag und Antragsverfahren**

(1) Die Kooptierung erfolgt auf förmlichen Antrag der zu kooptierenden Person. Der Antrag ist schriftlich an das Rektorat der TUD zu richten. Der Antrag muss den Namen der Fakultät enthalten, an der die Kooptierung erfolgen soll (zuständige Fakultät); er kann gleichzeitig oder zeitlich versetzt für mehrere Fakultäten der TUD gestellt werden.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. die aktuelle Berufungsurkunde der HAW in Kopie,
2. die vorherige Zustimmung des Rektorats der HAW in schriftlicher Form,
3. der Nachweis der Gleichstellungskriterien nach § 4,
4. die schriftliche Erklärung, dass die Promotionsordnung der betreffenden Fakultät und die an der TUD geltende Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen in der jeweils geltenden Fassung anerkannt werden,
5. ein tabellarischer Lebenslauf mit Darstellung des wissenschaftlichen Werdegangs,
6. die Erklärung, an welchen Fakultäten der TUD und Fakultäten anderer Universitäten bereits eine Kooptierung vorliegt und
7. ein Nachweis über die Teilnahme an einer Schulung zum Thema Gute wissenschaftliche Praxis im Umfang von mindestens vier Unterrichtseinheiten.

(3) Der Antrag ist auf den Einzelfall und unter Berücksichtigung der Spezifik von Lehre und Forschung der beteiligten HAW sowie der individuellen Leistungen der antragstellenden Person vom Fakultätsrat der zuständigen Fakultät, an die kooptiert werden soll, zu prüfen. Der Promotionsausschuss kann beratend hinzugezogen werden. Die Dekanin oder der Dekan hat das Recht zur Stellungnahme. Der Fakultätsrat kann zusätzlich ein Fachgespräch mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller führen, um die Expertise und die wissenschaftliche Kompetenz zu beurteilen. Auf Wunsch der zu kooptierenden Person kann dieser Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich dem Fakultätsrat vor der Entscheidung vorzustellen.

(4) Der Fakultätsrat beschließt über die Kooptierung im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Entscheidung wird der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, mitgeteilt. Gemäß § 92 Absatz 4 SächsHSG entscheidet in Zweifelsfällen der disziplinen Passgenauigkeit nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 das Rektorat über die Zugehörigkeit zu einer Fakultät; das weitere Verfahren nach Absatz 3 bleibt unberührt.

(5) Die Entscheidung über die Kooptierung ist der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich durch das Rektorat mit rechtsmittelfähigem Bescheid, der zu begründen ist, bekanntzugeben.

(6) Gegen Entscheidungen der Ablehnung des Antrags auf Kooptierung kann Widerspruch eingelegt werden; das Verfahren richtet sich nach § 8.

## § 4

### Gleichstellungskriterien

(1) Eine Kooptierung erfolgt gemäß §§ 92 Absatz 3 und 8 Absatz 3 SächsHSG aufgrund von Gleichstellungskriterien hinsichtlich der wissenschaftlichen Forschungsleistungen nach dieser Ordnung. Dies bedeutet nicht Gleichheit der Leistungen, auch nicht der Kriterien in Relation zu Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, die kraft Berufung oder Bestellung (beispielsweise Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren oder außerplanmäßige Professorinnen und Professoren) promotionsberechtigt sind.

(2) Kooptiert werden kann, wenn:

1. die Fakultät die disziplinäre Passfähigkeit des Promotions- oder Berufungsfaches der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Forschungsgebieten der Fakultät positiv entschieden hat und
2. die Antragstellerin oder der Antragsteller:
  - a) habilitiert ist oder habilitationsäquivalente Leistungen erbracht hat oder
  - b) Juniorprofessorin oder Juniorprofessor an einer staatlichen deutschen Universität war und positiv evaluiert wurde oder
  - c) bereits in mindestens zwei an der aufnehmenden Fakultät durchgeführten und erfolgreich abgeschlossenen (auch kooperativen) Promotionsverfahren als Betreuerin oder Betreuer oder Gutachterin oder Gutachter mitgewirkt hat.

(3) Wenn die disziplinäre Passfähigkeit nach Absatz 2 Nummer 1 gegeben ist und nur die Voraussetzungen nach Absatz 2 Nummer 2 nicht gegeben sind, kann auch kooptiert werden, wenn die Person in:

1. technikwissenschaftliche Disziplinen, insbesondere in Ingenieurwissenschaften
  - a) wettbewerblich Forschungsdrittmittel eingeworben und die Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten drei Jahre vor Antragstellung gleich oder mehr als 300 TEUR oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 100 TEUR im Jahr betragen hat, oder,
  - b) wissenschaftlich publiziert hat und die Summe der Publikationspunkte über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als sechs Punkte oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 2 Punkte pro Jahr betragen hat, oder
2. in MINT-Disziplinen (insbesondere Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, Medizin-, Gesundheitswissenschaften, ausgenommen Ingenieurwissenschaften)
  - a) wettbewerblich Forschungsdrittmittel eingeworben und die Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten 3 Jahre gleich oder mehr als 200 TEUR oder über die letzten 6 Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 65 TEUR im Jahr betragen hat, oder
  - b) wissenschaftlich publiziert hat und die Summe der Publikationspunkte über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als neun Punkte oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als drei Punkte pro Jahr betragen hat, oder
3. in GSW-Disziplinen (insbesondere Geschichts-, Kultur-, Kunst- und Sprachwissenschaften, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Rechtswissenschaften)
  - a) wettbewerblich Forschungsdrittmittel eingeworben und die Summe der eingeworbenen Drittmittel über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als 100 TEUR oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 33 TEUR im Jahr betragen hat, oder
  - b) wissenschaftlich publiziert hat und die Summe der Publikationspunkte über die letzten drei Jahre gleich oder mehr als 12 Punkte oder über die letzten sechs Jahre durchschnittlich gleich oder mehr als 4 Punkte im Jahr betragen hat.

(4) Unter dem Begriff „Forschungsdrittmittel“ werden Drittmittel verstanden, die der Erzeugung, Validierung oder Kritik wissenschaftlicher Erkenntnisse dienen; dies gilt nicht für reine Praxis- oder Transferprojekte. Unter dem Begriff „wettbewerblich“ werden eingeworbene Drittmittel subsumiert, denen in der Regel eine öffentliche Ausschreibung der Forschungsleistung, insbesondere ein wissenschaftliches Projekt oder Auftragsforschung, und die Fachbegutachtung im Auswahl- und Vergabeprozess vorausgegangen sind. Für eine Bewertung als Forschungsdrittmittel werden grundsätzlich nur im Hauptamt eingeworbene Drittmittel berücksichtigt; hiervon abgesehen können auch solche Drittmittel angerechnet werden, die; auch im Nebenamt, über kooperierende Forschungseinrichtungen wie An-Institute, Fraunhofer-Institute und vergleichbare Einrichtungen eingeworben wurden. Der Begriff „Wissenschaftliche Publikationen“ beinhaltet die Darstellung oder Kritik wissenschaftlicher Erkenntnisse. Journalistische oder gesellschaftspolitisch argumentierende Beiträge zählen nicht darunter. Dabei entspricht eine Peer-Review-Veröffentlichung (Journal oder Buchartikel oder Monographie) fünf Publikationspunkten, sonstige wissenschaftliche Publikationen entsprechen einem Publikationspunkt, wobei „Graue Literatur“, sogenannte working paper, und Ähnliches ohne ISSN oder ISBN oder reine Eigenveröffentlichungen der Institution oder der Professorin oder des Professors (beispielsweise auf der eigenen Website) ausgeschlossen sind.

(5) Eine negative Entscheidung der Passfähigkeit durch die Fakultät kann nicht ersetzt werden.

(6) Nicht kooptiert werden kann, wenn:

1. die Fakultät die disziplinäre Passfähigkeit des Promotions- oder Berufungsfaches der Antragstellerin oder des Antragstellers mit den Forschungsgebieten der Fakultät negativ entschieden hat oder
2. wenn der Fakultät oder der TUD durch die Kooptierung finanzielle oder strukturelle Nachteile entstehen oder
3. Ausschlussgründe in der zu kooptierenden Person selbst liegen.

(7) Der Nachweis der Kriterien zu Absatz 2 bis 3 ist von der antragstellenden Person zu führen. Dies kann auch unter dem Nachweis referierter Publikationen in anerkannten nationalen und internationalen Journalen, dem Nachweis eingeworbener Forschungsdrittmittel und im Einzelfall auch unter Berücksichtigung weiterer Umstände (insbesondere Belastung durch Selbstverwaltungsaufgaben, familiäre Lage, Forschungsfreisemester, Auslandsaufenthalte oder Forschungspreise) erfolgen.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten bei Kooptierung**

(1) Sobald die Kooptierung wirksam ist, kann die kooptierte Person gleichberechtigt mit den Professorinnen und Professoren der Universität an Promotionsverfahren der Fakultät teilnehmen.

(2) Mit der Kooptierung sind die kooptierten Personen gemäß § 52 Absatz 5 Satz 2 SächsHSG in der jeweils geltenden Fassung Mitglieder der Fakultät ohne aktives und passives Wahlrecht; ihr Stimmrecht nach § 93 Absatz 2 Satz 2 SächsHSG bleibt davon unbenommen.

(3) Kooptierte Professorinnen und Professoren erhalten mit der Kooptierung das Recht, im Rahmen der jeweils zugrunde liegenden Promotionsordnung der Fakultät Promotionen in der aufnehmenden Fakultät gleichberechtigt zu Professorinnen und Professoren der Universität zu betreuen, zu begutachten und als Prüferinnen und Prüfer in Promotionsverfahren zu wirken.

(4) Kooptierte Professorinnen und Professoren sind nicht berechtigt, sich in den Promotionsausschuss der Fakultät oder des Bereichs wählen zu lassen.

(5) Bei Beschlüssen im Fakultätsrat zu Promotionsordnungen und -verfahren dürfen kooptierte Professorinnen und Professoren der Fakultät stimmberechtigt mitwirken.

(6) Für die Teilnahme an Promotionsverfahren gelten die Regelungen der jeweiligen Promotionsordnung und der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen der TUD in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Ein Betreuungsteam darf nicht ausschließlich aus kooptierten Personen gemäß § 92 Absatz 3 SächsHSG bestehen. Kooptierte Personen sind keine externen Gutachterinnen und Gutachter im Sinn der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis, zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens und für den Umgang mit Verstößen.

(7) Im Falle des Ablaufs der Befristung nach § 2 Absatz 7 oder des ordentlichen Widerrufs nach § 7 Absatz 3 seitens der Fakultät oder des Widerrufs seitens der kooptierten Person selbst sind die Promotionsverfahren unter Beteiligung der soweit kooptierten Person fortzuführen, wenn die Promotionsverfahren von der Fakultät bereits angenommen und von den jeweiligen Kandidatinnen und Kandidaten bereits begonnen wurden. Mit Ausscheiden der kooptierten Person ist die Beteiligung der TUD an der Betreuung durch eine Professorin oder einen Professor der Fakultät sicherzustellen.

## **§ 6**

### **Ende der Kooptierung**

Die Kooptierung endet mit Ablauf der Befristung nach § 2 Absatz 7 oder nach Widerruf gemäß § 7.

## **§ 7**

### **Widerruf**

(1) Eine Kooptierung kann für die Zukunft widerrufen werden.

(2) Ein Widerruf der Kooptierung kann seitens der kooptierten Person jederzeit verlangt werden. Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung der kooptierten Person an das Rektorat. Dem Antrag ist zu entsprechen.

(3) Ein ordentlicher Widerruf der Kooptierung seitens der Fakultät ist auf Beschluss des Fakultätsrats im Einvernehmen mit dem Rektorat zulässig, wenn eine Evaluation gemäß § 10 durchgeführt und festgestellt wurde, dass die erforderlichen Kooptationskriterien zwischenzeitlich nicht mehr vorliegen.

(4) In Fällen der Aberkennung des Professorentitels an der eigenen HAW oder bei grobem wissenschaftlichen Fehlverhalten, das den Kriterien guter wissenschaftlicher Praxis der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) substantiell widerspricht und seitens zuständiger Organe (wie Ombudspersonen an der eigenen Hochschule oder der kooptierenden Universität) in einem Verfahren festgestellt wurde, oder wenn nach vier Jahren keine Betreuung eines Promotionsverfahrens begonnen hat, kann die Fakultät im Einvernehmen mit dem Rektorat auch ohne vorheriges Evaluationsverfahren vor Ablauf jedweder Fristen die Kooptierung außerordentlich widerrufen.

(5) Einen Widerruf nach Absatz 2, 3 und 4 ist vom Rektorat durch rechtsmittelfähigen Bescheid, der zu begründen ist und eine Rechtsbehelfsbelehrung zu enthalten hat, bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch möglich; das Verfahren richtet sich nach § 8.

## **§ 8**

### **Widerspruchsverfahren**

(1) Gegen Entscheidungen im Verfahren über eine Kooptierung, denen Verwaltungsaktqualität zukommt, findet ein förmliches Widerspruchsverfahren statt. Über den Widerspruch entscheidet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat. Die Widerspruchsführerin oder der Widerspruchsführer hat ein Recht auf Anhörung.

(2) Auf Antrag kann im Konfliktfall neben dem förmlichen Widerspruchsverfahren nach Absatz 1 auch die Streitschlichtungskommission der Landesrektorenkonferenz (Kooptierungsschlichtungskommission) nach § 8 Absatz 3 SächsHSG um eine Stellungnahme gebeten werden.

## **§ 9**

### **Promotionsregelungen**

(1) Die Zitationsfähigkeit und wissenschaftliche Verwertbarkeit der Veröffentlichungen im Rahmen der Promotion wird beiden Hochschulen, der TUD und der beteiligten HAW, gleichermaßen zugerechnet.

(2) Im zu verleihenden akademischen Grad des jeweiligen Promotionsverfahrens wird keine Differenzierung nach der akademischen Herkunft der Promovierenden vorgenommen.

## **§ 10**

### **Evaluation**

(1) Jede Kooptierung ist spätestens nach Ablauf von sechs Jahren anhand der Gleichstellungskriterien gemäß § 4 von der jeweiligen Fakultät zu evaluieren. Die Evaluation kann innerhalb der Kooptierung frühestens nach fünf Jahren erfolgen.

(2) Entscheidungsmaßstab für die dauerhafte Bestätigung ist eine positive Evaluation. Die Entscheidung trifft der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Rektorat.

(3) Die Ordnung soll nach 5 Jahren evaluiert werden.

## **§ 11**

### **Übergangsregelungen**

(1) Alle vor Inkrafttreten dieser Ordnung von den Fakultäten oder Bereichen der TUD beschlossenen Kooptationen im Sinne dieser Ordnung behalten ihre Gültigkeit. Sie sind dem Rektorat unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Ordnung anzuzeigen.

(2) Alle nach ihrem Inkrafttreten zu beschließenden Kooptationen sind auf der Grundlage dieser Ordnung durchzuführen.

**§ 12**  
**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 11. März 2026.

Dresden, 8. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Berichtigung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Responsible Electronics in the Climate Change Era (REC<sup>2</sup>)**

Vom 17. April 2026

Die Bekanntmachung der Ordnung zur Leitung und zum Betrieb des Exzellenzclusters Responsible Electronics in the Climate Change Era (REC<sup>2</sup>) vom 21. Januar 2026 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 1-2026 vom 12. Februar 2026, S. 4) wird wie folgt berichtigt:

1. § 16 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Absatz“ die Angabe „2“ eingefügt.
  - b) In Absatz 3 Nummer 1 wird nach der Angabe „Absatz“ die Angabe „2“ eingefügt.
2. In Anlage 1 wird die Angabe unter Nummer 13 durch folgende Angabe ersetzt:

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>
13	United Nations University (UNU-FLORES)

3. In Anlage 2 wird die Angabe unter Nummer 5 durch folgende Angabe ersetzt:

<b>Nr.</b>	<b>Name</b>
5	United Nations University (UNU-FLORES)

Dresden, den 17. April 2026

Karin Fingerle  
Leitung Justitiariat

## **Erste Satzung zur Änderung der Praktikumsordnung für den Bachelorstudiengang Forstwissenschaften**

Vom 8. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Fakultätsrat der Fakultät Umweltwissenschaften die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Artikel 1 Änderung der Praktikumsordnung**

Der Praktikumsordnung für den Bachelor-Studiengang Forstwissenschaften vom 7. Mai 2007 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 7/2007 vom 28. Juni 2007, S. 102) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 7 die folgende Angabe eingefügt:  
„§ 8 Außerkrafttreten“
2. Nach § 7 wird der folgende § 8 eingefügt:

#### **„§ 8 Außerkrafttreten**

Diese Praktikumsordnung tritt am 1. Juni 2026 außer Kraft.“

### **Artikel 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juni 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 8. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

# Ergebnisse Universitätswahlen 2025

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2025 zu den am 14. Oktober 2025 ausgeschrieben Universitätswahlen 2025 die folgenden Ergebnisse festgestellt:

- 1. Nachwahl für jeweils einen Sitz im Senat und im Erweiterten Senat**  
der Gruppe der akademisch Beschäftigten des Wahlkreis IV (Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus, CMCB, Bereich Medizin, Graduiertenkollegs und -schulen inklusive der Dresden International Graduate School for Interdisciplinary Life Sciences laut § 23 der Wahlordnung der Technischen Universität Dresden (TUD)),
- 2. Nachwahlen für Sitze in den Bereichs- und Fakultätsräten**  
ein Sitz im Bereichsrat des Bereichs Mathematik und Naturwissenschaften der Gruppe der akademisch Beschäftigten, zwei Sitze im Bereichsrat des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer des Wahlkreis 1 (Fakultät Erziehungswissenschaften), ein Sitz im Bereichsrat des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften der Gruppe der akademisch Beschäftigten des Wahlkreis 3 (Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften), zwei Sitze im Bereichsrat des Bereichs Ingenieurwissenschaften in der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Verwaltung und Technik (ein Mitglied der Fakultät Informatik sowie ein Mitglied, das ausschließlich dem Bereich zugeordnet ist), ein Sitz im Fakultätsrat der Fakultät Informatik der Gruppe der akademisch Beschäftigten,
- 3. Nachwahl der oder des Gleichstellungsbeauftragten**  
des Bereichs Ingenieurwissenschaften,
- 4. Nachwahlen der Stellvertretung der oder des Gleichstellungsbeauftragten**  
des Bereichs Geistes- und Sozialwissenschaften (maximal zwei Stellvertretungen),  
des Bereichs Ingenieurwissenschaften (maximal zwei Stellvertretungen),  
des Bereichs Bau und Umwelt,  
des Bereichs Medizin,  
der Fakultät Mathematik,  
der Fakultät Physik,  
der Philosophischen Fakultät,  
der Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften,  
der Fakultät Informatik,  
der Fakultät Bauingenieurwesen,  
des Internationalen Hochschulinstituts (IHI) Zittau,  
des Center for Open Digital Innovation and Participation (CODIP),  
des Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTI),
- 5. Wahl der vier Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Senat und der vier zusätzlichen Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter im Erweiterten Senat** sowie
- 6. Wahl der Studierendenvertreterinnen und Studierendenvertreter in den Fakultäts- und Bereichsräten.**

Gewählte Kandidatinnen und Kandidaten sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet.

Die Zuteilung der Sitze und die Reihenfolge der Ersatzvertretenden richten sich nach § [15 der Wahlordnung](#) der TUD.

## **Inhaltsübersicht**

### **SENAT DER TU DRESDEN**

#### **ERWEITERTER SENAT DER TU DRESDEN**

#### **BEREICH MATHEMATIK UND NATURWISSENSCHAFTEN**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung  
Bereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften  
Fakultätsrat Biologie  
Fakultätsrat Chemie und Lebensmittelchemie  
Fakultätsrat Mathematik  
Fakultätsrat Physik  
Fakultätsrat Psychologie

#### **BEREICH GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung  
Bereichsrat Geistes- und Sozialwissenschaften  
Fakultätsrat Erziehungswissenschaften  
Fakultätsrat Philosophische Fakultät  
Fakultätsrat Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften

#### **BEREICH INGENIEURWISSENSCHAFTEN**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung  
Bereichsrat Ingenieurwissenschaften  
Fakultätsrat Elektrotechnik und Informationstechnik  
Fakultätsrat Informatik  
Fakultätsrat Maschinenwesen

#### **BEREICH BAU UND UMWELT**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung  
Bereichsrat Bau und Umwelt  
Fakultätsrat Architektur und Landschaft  
Fakultätsrat Bauingenieurwesen  
Fakultätsrat Umweltwissenschaften  
Fakultätsrat Verkehrswissenschaften „Friedrich List“  
Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften

#### **BEREICH MEDIZIN**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung  
Fakultätsrat – Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus

#### **INTERNATIONALES HOCHSCHULINSTITUT (IHI) ZITTAU**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung

#### **CENTER FOR OPEN DIGITAL INNOVATION AND PARTICIPATION (CODIP)**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung

#### **CENTRE FOR TACTILE INTERNET WITH HUMAN-IN-THE-LOOP (CeTI)**

Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung

## SENAT DER TU DRESDEN

### MITGLIEDERGRUPPE AKADEMISCH BESCHÄFTIGTE

Wahlkreis IV, Sitze: 1

#### Einzelwahlvorschlag

**Dr. Wulf Tonnus**

**Stimmen dafür: 360 / Stimmen dagegen: 11**

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 4

#### Liste „Soziale linke Liste – Aal for change“

**Stimmen: 1396**

1. **Chiara Di Carlo**
2. Julien Lemmer (in den Erweiterten Senat gewählt)
3. Winno Wuttig
4. Franziska Kossatz
5. Tigo Stolzenberger
6. Luca Jacobs
7. Antonia Obersteiner
8. Anna Zachau

#### Liste „Aales wird gut – unabhängig und für Aale / independent and for all“

**Stimmen: 884**

1. **Robert Ritter**
2. Annika Pabst (in den Erweiterten Senat gewählt)
3. Johannes Achberger
4. Lucy Böhmke
5. Marie Weber
6. Matti Lehmann
7. Sara Prochownik
8. Tammo Schmitt

#### Liste „Neue Liste – gemeinsam für Aale / together for all“

**Stimmen: 792**

1. **Björn Wagenknecht**
2. Kiara Schwarz
3. Roman Roller
4. Elisabeth Viehweger
5. Nikodim Brickwell (in den Erweiterten Senat gewählt)
6. Kim Kiesel
7. Maximilian Rudingsdorfer
8. Pia Celestina Klemens

#### Liste „Mexikaner-Kirsch-Pfeffi-Wodka-O für Aale (Rot-Rot-Grün-Orange / Red-Red-Green-Orange)“

**Stimmen: 697**

1. **Franz Ellenberger**
2. Tony Marggraf
3. Anna-Sophia Busch
4. Anne Herpertz
5. Bruno Ewers
6. Matti Wetzig
7. Helene Müller (in den Erweiterten Senat gewählt)
8. Friedemann Seidel

Liste „Schwarz-Gelb – CampusUnion und die Liberalen (RCDS & LHG)

Stimmen: 559

1. Andrejs Borodajevs
2. Tim Lauber
3. Robert Höhne
4. Franz Wirth
5. Luca Klaffenbach
6. Juliane Brosius
7. Oliver Marvin Vogt
8. Anna Richter

## ERWEITERTER SENAT DER TU DRESDEN

### MITGLIEDERGRUPPE AKADEMISCH BESCHÄFTIGTE

Wahlkreis IV, Sitze: 1

#### Einzelwahlvorschlag

**Stimmen: 235**

**Thomas Zerjatke**

Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 125

Dr. Martin Mirus

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 4

#### Liste „Soziale linke Liste – Aal for change“

**Stimmen: 1369**

1. **Julien Lemmer**
2. Winno Wuttig
3. Franziska Kossatz
4. Tigo Stolzenberger
5. Luca Jacobs
6. Antonia Obersteiner
7. Anna Zachau
8. Chiara Di Carlo (in den Senat gewählt)

#### Liste „Mexikaner-Kirsch-Pfeffi-Wodka-O für Aale (Rot-Rot-Grün-Orange / Red-Red-Green-Orange)“

**Stimmen: 860**

1. **Helene Müller**
2. Tony Marggraf
3. Anna-Sophia Busch
4. Anne Herpertz
5. Bruno Ewers
6. Matti Wetzig
7. Friedemann Seidel
8. Franz Ellenberger (in den Senat gewählt)

#### Liste „Neue Liste – gemeinsam für Aale / together for all“

**Stimmen: 811**

1. **Nikodim Brickwell**
2. Kiara Schwarz
3. Roman Roller
4. Elisabeth Viehweger
5. Kim Kiesel
6. Maximilian Rudingsdorfer
7. Pia Celestina Klemens
8. Björn Wagenknecht (in den Senat gewählt)

#### Liste „Aales wird gut – unabhängig und für Aale / independent and for all“

**Stimmen: 711**

1. **Annika Pabst**
2. Johannes Achberger
3. Lucy Böhmke
4. Marie Weber
5. Matti Lehmann
6. Sara Prochownik
7. Tammo Schmitt
8. Robert Ritter (in den Senat gewählt)

Liste „Schwarz-Gelb – CampusUnion und die Liberalen (RCDS & LHG)

Stimmen: 567

1. Andrejs Borodajevs
2. Tim Lauber
3. Robert Höhne
4. Franz Wirth
5. Luca Klaffenbach
6. Juliane Brosius
7. Oliver Marvin Vogt
8. Anna Richter

## BEREICH MATHEMATIK UND NATURWISSENSCHAFTEN

### Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Fakultät Mathematik**

Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag  
Dr. Hanne Hardering**

**Stimmen dafür: 121 / Stimmen dagegen: 3**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Fakultät Physik**

Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag  
Pia Celestina Klemens**

**Stimmen: 137**

Einzelwahlvorschlag  
Dr. Steffen Turkat

Stimmen: 55

Einzelwahlvorschlag  
Jonathan Moeller

Stimmen: 23

### Bereichsrat Mathematik und Naturwissenschaften

**MITGLIEDERGRUPPE AKADEMISCH BESCHÄFTIGTE**

Sitze: 1

**Liste**

**Stimmen: 74**

**Dr. Andreas Jansen**

**51**

Dr. Darren Campbell Peets

23

Liste

Stimmen: 53

Dr. Susanne Machill

29

Dr. Anne Hellwig

24

Einzelwahlvorschlag  
Dr. Claudia Schulze

Stimmen: 44

Einzelwahlvorschlag  
Dr. John Martinovic

Stimmen: 40

Liste „Psychologie“

Stimmen: 29

Dr. Rebecca Emily Overmeyer

24

Dr. Philipp Riedel

5

## MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 5

### Liste

1. **Camillo Seizmeier**
2. **Oona Lufft**
3. **Miriam Loth**
4. **Johannes Schumann**
5. **Alma Deten**
6. Jana Sadura

**Stimmen dafür: 1941 / Stimmen dagegen: 97**

## Fakultätsrat Biologie

## MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 2

### Liste

1. **Emily Franke**
2. **Ryana Keszeg**
3. Fabian Schmidt
4. Anna Zachau

**Stimmen dafür: 428 / Stimmen dagegen: 24**

## Fakultätsrat Chemie und Lebensmittelchemie

## MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 3

### Liste

1. **Leon Haufe**
2. **Daniela Bekker**
3. **David Noel Kuhn**
4. Ida Müller
5. Maja Schneider
6. Regina Fust

**Stimmen dafür: 333 / Stimmen dagegen: 10**

## Fakultätsrat Mathematik

## MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 3

### Liste „FSR“

1. **Tim Schubert**
2. **Ayan Amalie Osman Mohamed**
3. **Vincent Kosse**
4. Miriam Loth

**Stimmen dafür: 286 / Stimmen dagegen: 7**

## Fakultätsrat Physik

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 3

#### Liste

Stimmen dafür: 437 / Stimmen dagegen: 18

1. **Claas Torben Matthäus**
2. **Nathan Cassack**
3. **Jesper Wehnert**
4. Annika Seltmann

## Fakultätsrat Psychologie

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 3

#### Liste

Stimmen dafür: 538 / Stimmen dagegen: 2

1. **Robert Ritter**
2. **Lysander Bär**
3. **Moritz Schäfer**
4. Anthony Dahnert
5. Katrin Felde
6. Lynn Schibilsky

## **BEREICH GEISTES- UND SOZIALWISSENSCHAFTEN**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften** Sitze: 2

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen dafür: 665 / Stimmen dagegen: 65**  
**Prof. Dr. Friedrich Funke**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Philosophische Fakultät** Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen dafür: 239 / Stimmen dagegen: 19**  
**Dr. Jean Coert**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Fakultät Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften** Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen dafür: 162 / Stimmen dagegen: 5**  
**Prof. Dr. Anne-Marie Lachmund**

### **Bereichsrat Geistes- und Sozialwissenschaften**

#### **MITGLIEDERGRUPPE HOCHSCHULLEHRERINNEN UND HOCHSCHULLEHRER**

Wahlkreis 1 (Fakultät EW), Sitze: 2

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen dafür: 48 / Stimmen dagegen: 0**  
**Prof. Dr. Thomas Köhler**

#### **MITGLIEDERGRUPPE AKADEMISCH BESCHÄFTIGTE**

Wahlkreis 3 (Fakultät SLK), Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen dafür: 92 / Stimmen dagegen: 1**  
**Antje Neuhoff**

#### **MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE**

Sitze: 4

**Liste „Gemeinsame Liste FSR Phil + FSR SLK“** **Stimmen: 1249**

1. **Josy Pröpfer**
2. **Michael Heller**
3. **Eric Müller**
4. **Paul Fellner**

**Liste „Mehr Lehre“** **Stimmen: 668**

1. **Lena Charlotte Flügel**
2. **Arthur Kohlmüller**

## **Fakultätsrat Erziehungswissenschaften**

### **MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE**

Sitze: 2

#### **Liste „Soziale linke Liste“**

**Stimmen: 409**

1. **Chiara Di Carlo**
2. Hannes Falk Hartmann

#### **Liste „Lehramt Lol“**

**Stimmen: 408**

1. **Vivien Schneider**
2. Justin Pilz
3. Joy Emmi Graube

## **Fakultätsrat Philosophische Fakultät**

### **MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE**

Sitze: 3

#### **Liste**

**Stimmen dafür: 658 / Stimmen dagegen: 33**

1. **Paul Fellner**
2. **Josy Pröpper**
3. **Hannes Recknagel**
4. Florian Ziller
5. Aelita Zymenko

## **Fakultätsrat Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften**

### **MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE**

Sitze: 2

#### **Liste „Die Roten Füchse“**

**Stimmen dafür: 437 / Stimmen dagegen: 20**

1. **Michael Heller**
2. **Ilia-Marie Thöming**

## **BEREICH INGENIEURWISSENSCHAFTEN**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Bereich Ingenieurwissenschaften**

Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag  
Dr. Stephan Schlegel**

**Stimmen: 558**

Einzelwahlvorschlag  
Berenike Heinrich-Männchen

Stimmen: 509

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Bereich Ingenieurwissenschaften**

Sitze: 2

**Einzelwahlvorschlag  
Prof. Dr. Christiane Thomas**

**Stimmen: 472**

**Einzelwahlvorschlag  
Nadine Ihle**

**Stimmen: 359**

Einzelwahlvorschlag  
Berenike Heinrich-Männchen

Stimmen: 246

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Fakultät Informatik**

Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag  
Elena Frank**

**Stimmen: 207**

Einzelwahlvorschlag  
Leonard Herbst

Stimmen: 58

### **Bereichsrat Ingenieurwissenschaften**

**MITGLIEDERGRUPPE MITARBEITENDE VERWALTUNG UND TECHNIK**

Sitze: 2

(ein Mitglied der Fakultät Informatik sowie ein Mitglied, das ausschließlich dem Bereich zugeordnet ist)

Für dieses Amt sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

## Fakultätsrat Elektrotechnik und Informationstechnik

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 3

#### Liste

Stimmen dafür: 765 / Stimmen dagegen: 99

1. **Armin Stegner**
2. **Nico Bemann**
3. **Vincent Ponzil**
4. Johanna Graupner
5. Maximilian Simper
6. Bernhard Kunert

## Fakultätsrat Informatik

### MITGLIEDERGRUPPE AKADEMISCH BESCHÄFTIGTE

Sitze: 1

#### Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 42

**Erik Marx**

Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 25

Dr. Andreas Grillenberger

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 2

#### Liste „Fachschafts-Liste“

Stimmen: 618

1. **Helene Hausmann**
2. **Johanna Berger**
3. Eliah Lohr
4. Eric Schlafke

Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 90

Marek Šlosár

## Fakultätsrat Maschinenwesen

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 4

#### Liste „Rz 8“

Stimmen dafür: 853 / Stimmen dagegen: 42

1. **Kiara Schwarz**
2. **Tim Heinicke**
3. **Jannis Dingfeld**
4. **Johannes Constantin Donath**
5. John Kühnemuth
6. Tim Wagner
7. Anna-Lena Zinzow
8. David Bacher

## **BEREICH BAU UND UMWELT**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Bereich Bau und Umwelt** Sitze: 1

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen dafür: 1285 / Stimmen dagegen: 100**  
**Kristin Ploch**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Fakultät Bauingenieurwesen** Sitze: 1

Für dieses Amt sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

### **Bereichsrat Bau und Umwelt**

**MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE** Sitze: 3

Fakultätsratsmitglieder = Bereichsratsmitglieder, zuzüglich drei Weitere

**Liste „Pixel, Pegel, Photosynthese“** **Stimmen: 2779**

1. Benjamin Göbel (in den Fakultätsrat gewählt)
2. Ronja Tombrink (in den Fakultätsrat gewählt)
3. Alina Hans (in den Fakultätsrat gewählt)
4. **Juliana Walther**
5. **Elisabeth Viehweger**
6. Tony Marggraf

**Liste** **Stimmen: 1136**

1. **Melanie Leuschner**
2. Nadine Weißflog

### **Fakultätsrat Architektur und Landschaft**

**MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE** Sitze: 2

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen: 297**  
**Winno Wuttig**

**Einzelwahlvorschlag** **Stimmen: 404**  
**Paula Lange**

## Fakultätsrat Bauingenieurwesen

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 2

#### Liste

Stimmen dafür: 448 / Stimmen dagegen: 25

1. **Jessica Michelle Deistler**
2. **Jason Drees**
3. Patricia Dittfurth
4. Fabian Leitsch

## Fakultätsrat Umweltwissenschaften

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 3

#### Liste „Pixel, Pegel, Photosynthese“

Stimmen dafür: 1055 / Stimmen dagegen: 67

1. **Benjamin Göbel**
2. **Ronja Tombrink**
3. **Alina Hans**
4. Juliana Walther
5. Elisabeth Viehweger
6. Tony Marggraf

## Fakultätsrat Verkehrswissenschaften „Friedrich List“

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 2

#### Liste „Friedrichs Liste“

Stimmen dafür: 827 / Stimmen dagegen: 16

1. **Lukas Köhler**
2. **Florian Gau**
3. Moritz Schmid
4. Jacob Maximilian Kallert

## Fakultätsrat Wirtschaftswissenschaften

### MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE

Sitze: 2

#### Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 359

**Lucie Robinski**

#### Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 274

**Hannes Dobke**

#### Einzelwahlvorschlag

Stimmen: 208

**Johann Rabe**

## **BEREICH MEDIZIN**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Bereich Medizin**

Sitze: 1

Für dieses Amt sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

### **Fakultätsrat – Medizinische Fakultät Carl Gustav Carus**

#### **MITGLIEDERGRUPPE STUDIERENDE**

Sitze: 4

**Einzelwahlvorschlag  
Jannik Thomas Porschberg**

**Stimmen: 442**

**Einzelwahlvorschlag  
Lilly Sophie Dydymski**

**Stimmen: 354**

**Einzelwahlvorschlag  
Nils Ankenbrand**

**Stimmen: 302**

**Einzelwahlvorschlag  
Theodor Rößler**

**Stimmen: 277**

Einzelwahlvorschlag  
Michael Marterstock

Stimmen: 143

## **INTERNATIONALES HOCHSCHULINSTITUT (IHI) ZITTAU**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Internationales Hochschulinstitut (IHI)**

Sitze: 1

Für dieses Amt sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

## **CENTER FOR OPEN DIGITAL INNOVATION AND PARTICIPATION (CODIP)**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Center for Open Digital Innovation and Participation (CODIP)**

Sitze: 1

Für dieses Amt sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

## **CENTRE FOR TACTILE INTERNET WITH HUMAN-IN-THE-LOOP (CeTI)**

### **Gleichstellungsbeauftragte und deren Stellvertretung**

**Stellvertretung Gleichstellungsbeauftragte oder Gleichstellungsbeauftragter –  
Centre for Tactile Internet with Human-in-the-Loop (CeTI)**

Sitze: 1

Für dieses Amt sind keine Wahlvorschläge eingegangen.

### **Kontakt**

Wahlleiter  
Kanzler der TU Dresden, Mommsenstr. 11, 01069 Dresden

Wahlbüro  
vor Ort            Günther-Landgraf-Bau, GLB 6-221  
postalisch        TU Dresden, Wahlbüro, 01062 Dresden  
telefonisch       0351 463 37068  
E-Mail             wahlbuero@tu-dresden.de  
Intranet           [Universitätswahlen im Intranet](#)

Dresden, den 16. Dezember 2025

Der Kanzler  
der Technischen Universität Dresden

Dipl.-Ök. Jan Gerken

## **Erste Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity**

Vom 13. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und des § 35 Absatz 1 Satz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Artikel 1 Änderung der Prüfungsordnung**

Die Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 150) wird wie folgt geändert:

§ 25 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe b wird durch den folgenden Buchstaben b ersetzt:

- “b) Evolution of Functional Biodiversity
  - aa) Floral Biology
  - bb) Plant-Microbial Interactions
  - cc) Field Excursion
  - dd) Introduction to Biomaterials
  - ee) Fruit Morphology and Seed Dispersal
  - ff) Plant Functional Morphology, Anatomy and Biomechanics
  - gg) Scanning Electron Microscopy
  - hh) Morphology

von denen Module im Umfang von mindestens 30 Leistungspunkten zu wählen sind;“.

### **Artikel 2 Übergangsvorschriften**

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Prüfungsordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(3) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 14 Absatz 5 werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 13. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger

## **Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity**

Vom 13. April 2026

Aufgrund des § 14 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 2 und des § 37 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83) geändert worden ist, hat der Wissenschaftliche Rat des Internationalen Hochschulinstituts Zittau nach Anhörung der Studienkommission für den Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity die folgende Satzung erlassen, die vom Rektorat genehmigt wurde:

### **Artikel 1 Änderung der Studienordnung**

Die Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity vom 23. April 2021 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 5/2021 vom 4. Mai 2021, S. 84), die durch Satzung vom 8. März 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Dresden Nr. 2/2023 vom 24. März 2023, S. 117) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Absatz 2 wird Satz 2 durch die folgenden Sätze ersetzt: „Der Nachweis erfolgt anhand eines einschlägigen Zeugnisses oder Sprachzertifikats. Dies können insbesondere ein Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife mit ausgewiesenem Sprachniveau, ein Zeugnis über einen vollständig in englischer Sprache abgelegten Hochschulabschluss oder ein Sprachzertifikat, wie insbesondere dem internet-based TOEFL-Test (mindestens 80) oder dem IELTS-Test (mindestens 6.0) sein.“
2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Modulbeschreibung des Moduls Systematics and Evolution of Plants, Fungi and Animals wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Zeile durch die folgende Zeile ersetzt:

<b>„Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Anna Hundsdörfer (anna.hundsdoerfer@senckenberg.de) Heiko Stuckas (heiko.stuckas@senckenberg.de)“
---	--

- b) In der Modulbeschreibung des Moduls Applied Ecology wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Angabe „David Russell (david.russel@senckenberg.de)“ durch die Angabe „Andrey Zaytsev (andrey.zaytsev@senckenberg.de)“ ersetzt.
  - c) In der Modulbeschreibung des Moduls Collecting and Analysing Biodiversity Data wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Angabe „Andrey Zaytsev (andrey.zaytsev@senckenberg.de)“ eingefügt.
  - d) In der Modulbeschreibung des Moduls Diversity and Ecology of Soil Animals wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Zeile durch die folgende Zeile ersetzt:

<b>„Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Karin Hohberg (karin.hohberg@senckenberg.de)“
---	---

- e) In den Modulbeschreibungen der Module Museum and Collections sowie Science and Society wird jeweils oberhalb der Zeile Qualifikationsziele die folgende Zeile eingefügt:

<b>„Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Kristin Baber (kristin.baber@senckenberg.de)“
---	---

- f) In der Modulbeschreibung des Moduls Plant Functional Morphology Anatomy and Biomechanics wird oberhalb der Zeile Qualifikationsziele die folgende Zeile eingefügt:

<b>„Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Julius Jeiter (julius.jeiter@tu-dresden.de)“
---	--

- g) In den Modulbeschreibungen der Module Biodiversity in Applied Plant Breeding und Plant (Phylo-)Genomics wird jeweils bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Zeile gestrichen.
- h) In der Modulbeschreibung des Moduls Barcoding of Life wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Angabe „Stefan Wanke stefan.wanke@tu-dresden.de)“ gestrichen.
- i) In der Modulbeschreibung des Moduls Cytogenomics wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Angabe „Tony Heitkam (tony.heitkam@tu-dresden.de)“ durch die Angabe „Gerhard Menzel (gerhard.menzel@tu-dresden.de), Oyundelger Khurelpurev (oyundelger.khurelpurev@tu-dresden.de)“ ersetzt.
- j) In der Modulbeschreibung des Moduls Advanced Molecular Approaches in Biodiversity Research wird bei der Angabe zu Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten die Angabe „Beatrice Weber (beatrice.weber@tu-dresden.de)“ durch die Angabe “Anna Hundsdörfer (anna.hundsdoerfer@senckenberg.de), Claudia Pätzold (claudia.paetzold@senckenberg.de)“ ersetzt.
- k) In der Modulbeschreibung des Moduls Data Visualization in Biodiversity wird oberhalb der Zeile Qualifikationsziele die folgende Zeile eingefügt:

<b>„Weitere Dozentinnen bzw. Dozenten</b>	Anton Potapov (anton.potapov@tu-dresden.de) Andrey Zaytsev (andrey.zaytsev@senckenberg.de)“
---	--

- l) In der Modulbeschreibung des Moduls Basic Molecular Approaches in Biodiversity Research wird bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Angabe „Stefan Wanke (stefan.wanke@tu-dresden.de)“ durch die Angabe “Christoph Neinhuis (christoph.neinhuis@tu-dresden.de)“ ersetzt.
- m) In den Modulbeschreibungen der Module Diversity and Ecology of Animals, Zoology – special aspects of collection management und Science and Society wird bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Spalte durch die folgende Zeile ersetzt:

<b>„Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>	Hjalmar Kühl (hjalmar_siegfried.kuehl@tu-dresden.de)“
---	---

- n) In der Modulbeschreibung des Moduls Diversity and Ecology of Soil Animals wird bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Angabe „Willi Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)“ durch die Angabe “Anton Potapov (anton.potapov@tu-dresden.de)“ ersetzt.
- o) In der Modulbeschreibung des Moduls Museum and Collections wird bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Angabe „Willi Xylander (willi.xylander@tu-dresden.de)“ durch die Angabe „Karsten Wesche (karsten.wesche@tu-dresden.de)“ ersetzt.
- p) In der Modulbeschreibung des Moduls Field Excursion wird bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Angabe „Stefan Wanke (stefan.wanke@tu-dresden.de)“ durch die Angabe „Oliver Zierau (oliver.zierau@tu-dresden.de)“ ersetzt.
- q) In der Modulbeschreibung des Moduls Biodiversity in Applied Plant Breeding wird bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Angabe „Susan Schröpfer (susan.schroepfer@julius-kuehn.de)“ durch die Angabe „Thomas Wöhner (thomas.woehner@julius-kuehn.de)“ ersetzt.

- r) In den Modulbeschreibungen der Module Barcoding of Life, Advanced Molecular Approaches in Biodiversity Research, Data Visualization in Biodiversity und Plant (Phylo-)Genomics wird jeweils bei der Angabe zu Verantwortliche Dozentin bzw. Dozent die Spalte durch die folgende Zeile ersetzt:

<b>„Verantwortliche Dozentin bzw. verantwortlicher Dozent</b>	Oyundelger Khurelpurev (oyundelger.khurelpurev@tu-dresden.de)“
---	--

- s) In der Modulbeschreibung des Moduls Diversity and Ecology of Vascular Plants wird bei der Angabe zu Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Modulprüfung besteht aus einer Seminararbeit inklusive Präsentation im Umfang von 90 Stunden.“
- t) In der Modulbeschreibung des Moduls Diversity and Ecology of Soil Animals wird bei der Angabe zu Leistungspunkten und Noten Satz 2 durch den folgenden Satz ersetzt: „Die Modulnote entspricht der Note der Prüfungsleistung.“
- u) Die Modulbeschreibungen der Module Crops and Useful Plants of the World und Ethnobiology werden gestrichen.
- v) In der Modulbeschreibung des Moduls The Biomaterials of Arthropods wird die Angabe bei Modulname „The Biomaterials of Arthropods“ durch die Angabe „Introduction to Biomaterials“ ersetzt.

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

Der Abschnitt der Vertiefungsrichtung Evolution of Functional Biodiversity wird wie folgt ersetzt:

Modul-Nr.	Modulname	1. Semester	2. Semester	3. Semester (M)	4. Semester	LP
		V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	V/Ü/S/P/Ex/T	
<b>Vertiefungsrichtung Evolution of Functional Biodiversity<sup>3</sup></b>						
„M_OMB 3.1	Floral Biology		0/0/1/4/0/0 1xPL			5
M_OMB 3.4	Plant-Microbial Interactions		2/0/1/4/0/0 1xPL			10
M_OMB 3.5	Field Excursion		0/0/1/0/4/0 1xPL			5
M_OMB 3.6	Introduction to Biomaterials		1/0/1/0/0/0 1xPL			5
M_OMB 3.7	Fruit Morphology and Seed Dispersal			0/0/1/4/0/0 1xPL		5
M_OMB 3.8	Plant Functional Morphology, Anatomy and Biomechanics			0/0/1/3/1/0 1xPL		5
M_OMB 3.9	Scanning Electron Microscopy			0/0/1/4/0/0 1xPL		5
M_OMB 3.10	Morphology			2,5/0/0/7,5/0/0 1xPL		10 “

## Artikel 2 Übergangsvorschriften

(1) Diese Satzung gilt für alle zum Wintersemester 2026/2027 oder später im Masterstudien-gang Organismic and Molecular Biodiversity neu immatrikulierten Studierenden.

(2) Für die früher als zum Wintersemester 2026/2027 immatrikulierten Studierenden gilt die für sie bislang gültige Fassung der Studienordnung für den konsekutiven Masterstudiengang Organismic and Molecular Biodiversity fort, wenn sie nicht dem Prüfungsausschuss gegenüber ihren Übertritt schriftlich erklären. Form und Frist der Erklärung werden vom Prüfungsausschuss festgelegt und wie am Internationalen Hochschulinstitut Zittau üblich bekannt gegeben. Ein Übertritt ist frühestens zum 1. Oktober 2026 möglich.

(3) Im Falle des Übertritts nach Absatz 2 werden inklusive der Noten primär die bereits erbrachten Modulprüfungen und nachrangig auch einzelne Prüfungsleistungen auf der Basis von Äquivalenztabelle, die durch den Prüfungsausschuss festgelegt und in der jeweils üblichen Weise bekannt gegeben werden, von Amts wegen übernommen. Mit Ausnahme von § 14 Absatz 5 der Prüfungsordnung werden nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder „bestanden“ bewertete Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht übernommen. Auf Basis der Noten ausschließlich übernommener Prüfungsleistungen findet grundsätzlich keine Neuberechnung der Modulnote statt, Ausnahmen sind den Äquivalenztabelle zu entnehmen.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt. Sie ist in den Amtlichen Bekanntmachungen der TU Dresden öffentlich bekannt zu machen.

Dresden, den 13. April 2026

Die Rektorin  
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr. Ursula M. Staudinger